

REGIERUNGSRAT

22. März 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.112

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Abgrenzungen und Schnittstellen	5
1.2.1 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau	5
1.2.2 Projekt "Informationssicherheit"	6
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)	6
2.2 Personensicherheitsprüfung	7
2.3 Urteil des Bundesgerichts zum Polizeigesetz des Kantons Solothurn	7
2.4 Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen	8
2.5 Mitteilungspflichten	8
2.6 Weiterer Handlungsbedarf	9
3. Umsetzung	9
3.1 Verankerung der Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT	9
3.2 Personensicherheitsprüfung	9
3.2.1 Zugriff auf das Strafregister	9
3.2.2 Anstellungsvoraussetzung	10
3.2.3 Personenkreis	10
3.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem	10
3.4 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	11
3.5 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen	12
3.5.1 Bundesrechtliche Vorgaben	12
3.5.2 Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz	13
3.5.3 Geltungsbereich der Bewilligungspflicht	13
3.5.4 Bewilligungsverfahren	14
3.5.5 Maximaldauer der Bewilligung	14
3.5.6 Bewilligungspflicht für bestehende Anlagen	15
3.6 Mitteilungspflichten	15
3.6.1 Waffenrechtliches Verwaltungsverfahren	15
3.6.2 Bedrohungsmanagement	16
3.6.3 Landesverweisungen	17
3.7 Strafregister	18
4. Verhältnis zu laufenden Rechtssetzungsprojekten	18
5. Auswertung des Anhörungsverfahrens	18
5.1 Teilnehmende	18
5.1.1 Parteien	19
5.1.2 Gemeinden	19
5.1.3 Verbände und weitere Teilnehmende	19
5.2 Ergebnis des Anhörungsverfahrens	19
5.2.1 Allgemeines	19
5.2.2 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen	19
5.2.2.1 Statuierung einer Bewilligungspflicht	19
5.2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen	20

5.2.2.3 Schlussfolgerungen des Regierungsrats	21
5.2.3 Technische Überwachung von Fahrverboten	21
5.2.3.1 Ausführungen im Anhörungsbericht	21
5.2.3.2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens.....	22
5.2.3.3 Urteil des Bundesgerichts zum Polizeigesetz Solothurn	22
5.2.3.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats	23
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	23
6.1 Änderung des Polizeigesetzes.....	23
6.1.1 Aufgaben der Kantonspolizei	23
6.1.2 Personensicherheitsprüfung	26
6.1.2.1 Allgemeines.....	27
6.1.2.2 Abklärungen und Beizug von Unterlagen	28
6.1.2.3 Einsichtnahme und Berichtigung	30
6.1.2.4 Massnahmen	30
6.1.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem	31
6.1.4 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung.....	31
6.1.4.1 Anpassungen an § 36b PolG	31
6.1.4.2 Anpassungen an §§ 12a und 12b PolG	33
6.1.5 Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	34
6.1.5.1 Regelung der Bewilligungspflicht.....	34
6.1.5.2 Übergangsrechtliche Bestimmung.....	36
6.2 Fremdänderungen.....	36
6.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).....	36
6.2.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	38
6.2.2.1 Mitteilungspflichten	38
6.2.2.2 Strafregister	42
7. Dekrets- und Verordnungsanpassungen	42
7.1 Dekretsanpassungen.....	42
7.2 Verordnungsanpassungen.....	42
7.2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	42
7.2.2 Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	43
7.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	43
8. Auswirkungen	43
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	43
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft	43
8.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	43
8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	44
8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	44
9. Weiteres Vorgehen.....	44
Antrag	44

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die letzte Revision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz; PolG) wurde vom Grossen Rat am 8. Dezember 2020 beschlossen. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Im Rahmen der damaligen Revision wurden grundlegende Anpassungen sowohl an formellen und organisatorischen als auch an materiellen Bestimmungen des Polizeigesetzes vorgenommen.

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient ausschliesslich der Umsetzung wichtiger und dringender Anliegen, die im Rahmen der letzten Revision noch nicht bekannt waren oder die damals aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Schwerpunkte der vorliegenden Revision sind die Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller et al. vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen sowie die Verankerung der bislang in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Zuständigkeiten der Kantonspolizei im Polizeigesetz.

Es wird weiter die Schaffung von Rechtgrundlagen vorgeschlagen, welche die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen verpflichten und ihnen erlauben, zu diesem Zweck auf das Strafregister zuzugreifen.

Das Bundesgericht unterzog einige vom Solothurner Stimmvolk im November 2020 angenommene Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes während der Dauer des Anhörungsverfahrens einer abstrakten Normenkontrolle. Im entsprechenden Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 hat das Bundesgericht einzelne Bestimmungen des Solothurner Polizeigesetzes zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung aufgehoben beziehungsweise dem Kanton Solothurn deren Anwendung bis zum Erlass von ergänzendem Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsrecht untersagt. Die Erwägungen des Bundesgerichts in diesem Urteil begründen Anpassungsbedarf am Aargauer Polizeirecht.

Die weiteren vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen beschränken sich auf wenige Bestimmungen des Polizeigesetzes beziehungsweise Fremdänderungen, mit welchen wichtige und dringende Anliegen aus der polizeilichen Praxis umgesetzt werden sollen. Konkret sollen in diesem Zusammenhang die folgenden Bestimmungen angepasst werden:

- § 33 PolG betreffend Ausschreibung
- § 24 EG StPO und § 40 EG ZGB betreffend Mitteilungspflichten
- §§ 54 f. EG StPO betreffend Strafregister

Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes und die vorgeschlagenen Fremdänderungen sollen am 1. Juni 2024 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt als originäre Kompetenz der Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrats über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in Bundesblatt [BBl] 1997, S. 236 f.; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 140 I 2 E. 10.2.1). Die Kantone verfügen auf ihrem Territorium über die Polizeihochheit und damit über die entsprechende Rechtsetzungskompetenz im Hinblick auf die Wahrnehmung des umfassenden Auftrags zur Gefahrenabwehr. Der Grundsatz der primären Verantwortung der Kantone für die Sicherheit auf ihrem Territorium ist in der Lehre wie auch in der Rechtsprechung unbestritten (Art. 57 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BGE 117 Ia 292; Bericht des Bundesrats vom 3. März 2010 in Erfüllung des Postulats Malama "Innere Sicherheit - Klärung der Kompetenzen", in BBl 2012, S. 4479 f. mit weiteren Hinweisen).

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es beinhaltet eine gesamthafte Kodifikation des aargauischen Polizeirechts, mithin sowohl formelle und organisatorische (§§ 1–24 PolG) als auch materielle Bestimmungen (§§ 25 ff. PolG).

Seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes am 1. Januar 2007 erfolgten mehrere punktuelle Teilrevisionen. Solche waren notwendig im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes sowie der EU-Datenschutzreform. Zweimal wurde das Polizeigesetz zudem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen revidiert. Schliesslich wurde das Polizeigesetz im Zusammenhang mit dem Gesetz über Massnahmen gegen häusliche Gewalt sowie aufgrund des Inkrafttretens des totalrevidierten Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) und des Haftungsgesetzes (HG) angepasst. Alle diese Teilrevisionen betrafen jeweils bloss einzelne Bestimmungen des Polizeigesetzes oder sogar nur einzelne Begrifflichkeiten.

Auf den 1. Juli 2021 wurde das Polizeigesetz umfassend revidiert. Die entsprechende Änderung wurde vom Grossen Rat am 8. Juli 2020 in 2. Beratung beschlossen. Schwerpunkte jener Revision waren unter anderem diverse Anpassungen an den polizeilichen Massnahmen und eine Neukonzeption des Rechtsschutzes gegen solche Massnahmen. Zudem wurde unter anderem bestimmt, dass die Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements verschiedene Aufgaben wahrnimmt. Auch in diesem Zusammenhang wurden neue Polizeimassnahmen im Polizeirecht festgeschrieben.

1.2 Abgrenzungen und Schnittstellen

1.2.1 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau verfügt über eine duale Polizeiorganisation. Gegenwärtig bestehen zusätzlich zur Kantonspolizei 15 unterschiedlich grosse kommunale Polizeiorganisationen. Die Polizeiaufgaben der Kantonspolizei und der Gemeinden sind in den §§ 3 f. PolG und dem Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 geregelt. Diese duale Polizeiorganisation besteht seit dem 1. Januar 2007 und wurde in den letzten Jahren zum zweiten Mal einer externen Evaluation unterzogen. Im entsprechenden Evaluationsbericht vom 30. März 2021 wurden Szenarien zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände aufgezeigt.

Die Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau ist im kantonalen Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 als eine wichtige Stossrichtung festgehalten. Zudem ist sie im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als Schwerpunkt der Regierungstätigkeit festgelegt. Zentraler Punkt dabei ist die Erarbeitung eines Planungsberichts zuhanden des Grossen

Rats, welcher sich unter anderem auf die Erkenntnisse im Evaluationsbericht stützen soll. Dieser Planungsbericht soll den mittel- bis längerfristigen Weiterentwicklungsbedarf der Organisation und der Personalbestände der Polizei im Kanton Aargau sowie die entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen aufzeigen.

Der Regierungsrat hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 9. November 2022 beauftragt, im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 eine Anhörung zum im Entwurf vorliegenden Planungsbericht durchzuführen. Voraussichtlich im 2. Quartal 2023 wird der Regierungsrat die Botschaft zum Planungsbericht verabschieden, welche vom Grossen Rat in der 2. Hälfte 2023 beraten werden soll. Sollte sich aufgrund der Erkenntnisse im Planungsbericht beziehungsweise aufgrund der gestützt darauf gefällten Entscheide des Grossen Rats ein Revisionsbedarf am kantonalen Polizeirecht ergeben, wäre dieser aufgrund der zeitlichen Verhältnisse in einem separaten Rechtsetzungsprojekt umzusetzen.

1.2.2 Projekt "Informationssicherheit"

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2023 das Normkonzept zur Schaffung verschiedener Rechtsgrundlagen im Bereich der Informationssicherheit verabschiedet.

Gegenstand dieses Projekts ist unter anderem die Schaffung einer generellen rechtlichen Grundlage für Personensicherheitsprüfungen aller Personalkategorien. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs für ein kantonales Informationssicherheitsgesetz wird zu prüfen sein, ob es bei der Spezialregelung für Angehörige der Polizeiorganisationen (vgl. nachfolgend, Ziffern 2.2, 3.2 und 6.1.2) bleiben soll oder ob diese mittels Fremdänderung zugunsten einer einheitlichen Regelung im kantonalen Informationssicherheitsgesetz wieder aufgehoben werden soll.

2. Handlungsbedarf

2.1 Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Das Schweizer Stimmvolk hat im Rahmen der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vom 25. September 2020 angenommen. Dieses neue Bundesgesetz bezweckt die Verstärkung des bestehenden polizeilichen Instrumentariums zur Bekämpfung von Terrorismus. Die Massnahmen des PMT erfolgen subsidiär und komplementär zu sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen der Städte, Gemeinden und Kantone und subsidiär zu kantonalen und kommunalen Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie zu Massnahmen des Strafrechts (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, in Bundesblatt [BBJ] 2019, S. 4752 ff.). Das PMT umfasst eine Anpassung diverser Bundesgesetze. Insbesondere wurden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 revidiert. Diese neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sind am 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Zur Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Massnahmen des Bundesrechts hat der Regierungsrat am 19. Januar 2022 gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 eine Übergangsverordnung (Übergangsverordnung PMT) verabschiedet. Diese ist ebenfalls am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Mai 2024. Auf den 1. Juni 2024 sollen die Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT unverändert als neue Aufgaben der Kantonspolizei ins Polizeigesetz überführt werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.1 und 6.1.1).

2.2 Personensicherheitsprüfung

Am 23. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurden die bislang geltenden Art. 365–371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 betreffend Strafregister aufgehoben.

Gemäss Art. 35 StReG erfolgt der Zugriff auf das Strafregister neu anhand vordefinierter Zugangsprofile. Die verschiedenen Zugangsprofile und die zugangsberechtigten Behörden sind in den Art. 37 ff. StReG umfassend geregelt. Neu geregelt wurden dabei unter anderem die Zugangsberechtigungen der kantonalen und kommunalen Polizeiorganisationen. Diese können neu gemäss Art. 46 lit. j StReG zum Zweck der Prüfung von Anstellungsbedingungen sowie im Hinblick auf weitere Personalentscheide im Abrufverfahren Einsicht in den Behördenauszug 2 gemäss Art. 38 StReG nehmen. Ein solcher Behördenauszug 2 gibt nicht nur Aufschluss über strafrechtliche Verurteilungen, sondern auch über allfällig laufende Strafverfahren gegen diese Person.

Voraussetzung für die Einsicht der kantonalen und kommunalen Polizeiorganisationen in den Behördenauszug 2 ist gemäss Art. 46 lit. j StReG jedoch, dass die polizeiliche Personensicherheitsprüfung im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregistergesetz, StReG] vom 3. September 2012, S. 88). Dem geltenden Aargauer Polizeirecht sind bislang keine Bestimmungen zu entnehmen, welche die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Sinne von Art. 46 lit. j StReG zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen ermächtigen. Die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen deshalb im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes geschaffen werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.2 und 6.1.2).

2.3 Urteil des Bundesgerichts zum Polizeigesetz des Kantons Solothurn

Das Bundesgericht hat am 19. November 2022, mithin während der Dauer des Anhörungsverfahrens zur vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes, neue Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen. Im entsprechenden Urteil 1C_39/2021 vom 19. November 2022 hat sich das Bundesgericht unter anderem mit den solothurnischen Bestimmungen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung auseinandergesetzt. Die sogenannten Systeme zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV-Systeme) erfassen die Kontrollschilder aller vorbeifahrenden Fahrzeuge und erzeugen dabei einen Datensatz, der mit Datenbanken abgeglichen werden kann.

Das Bundesgericht hat einzelne Bestimmungen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Kanton Solothurn aufgehoben und anderen die Anwendung versagt, bis der Kanton Solothurn ergänzendes Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsrecht erlassen hat. Die vom Bundesgericht geprüfte Norm im Solothurn Polizeigesetz ist vergleichbar mit § 36b PolG, welcher im Kanton Aargau im Rahmen der letzten Revision des Polizeigesetzes beschlossen und am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Das Urteil des Bundesgerichts begründet zum einen Anpassungsbedarf am Polizeigesetz und zum anderen betreffend Erlass von ergänzendem Recht auf Verordnungsstufe (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.4, 6.1.4 und 7.2.1).

Zudem ist dieses Urteil auch von Relevanz im Zusammenhang mit der im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 vorgeschlagenen Regelung der technischen Überwachung von Fahrverboten im Polizeigesetz. Eine solche Ergänzung des Polizeigesetzes wird im Rahmen der vorliegenden Botschaft aufgrund der Ergebnisse der Anhörung sowie der Erwägungen des Bundesgerichts nicht mehr vorgeschlagen (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.3).

2.4 Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

Mit der (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen sollte der Regierungsrat beauftragt werden, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass stationäre Radarkontrollen auf dem kantonalen Strassennetz verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Der Regierungsrat führte zu diesem Vorstoss aus, dass die Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts) eine Polizeiaufgabe der Gemeinden bleiben soll. Eine Anpassung des einschlägigen § 3 Abs. 1 lit. b PolD hat er nicht erwogen. Auch lehnte er ein vollständiges Verbot von fest installierten AVÜ im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vom 21. August 2019 ab. Er legte dar, dass mit dem Einsatz von AVÜ zwar durchaus eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden könnte. Allerdings sei nicht auszuschliessen, dass solche Einsätze auch fiskalisch motiviert sein könnten. Der Regierungsrat erklärte sich deshalb bereit, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich der Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs zu prüfen. Konkret soll gemäss der damaligen Beantwortung eine Regelung geprüft werden, mit welcher fest installierte AVÜ zur Überwachung von Geschwindigkeitsübertretungen und Rotlichtmissachtungen grundsätzlich verboten werden. Es soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, einzig auf Gesuch hin und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit Ausnahmen von einem solchen Verbot zu bewilligen.

Am 5. November 2019 wurde diese Motion vom Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt und an den Regierungsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt war die Anhörung zur letzten Revision des Polizeigesetzes bereits abgeschlossen, weshalb die Umsetzung dieses Vorstosses damals nicht mehr aufgenommen werden konnte. Diese Umsetzung soll nun im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes erfolgen (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.5 und 6.1.5).

2.5 Mitteilungspflichten

Art. 75 StPO statuiert Mitteilungspflichten der Strafbehörden. Gemäss dieser Bestimmung informieren die Strafbehörden die involvierten Behörden (Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, Sozialbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) von Amtes wegen. Bund und Kantone können die Strafbehörden gemäss Art. 75 Abs. 4 zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Allerdings haben solche Regelungen die verfassungs-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Deshalb bedürfen die Mitteilungspflichten einer ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. Urs Saxer, in: Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 75 N 5). Art. 84 Abs. 6 StPO legt in diesem Sinne ergänzend fest, dass Entscheide nach den Bestimmungen des eidgenössischen sowie kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen sind.

Das kantonale Recht regelt in § 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 die Mitteilungspflichten der urteilenden Behörde, konkret der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, gegenüber anderen Behörden. Im Rahmen einer am 5. Juni 2018 vom Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesenen Revision des EG StPO waren grundlegende Änderungen von § 24 EG StPO vorgesehen. Neben einer umfassenden Anpassung von § 24 EG StPO waren die Schaffung von § 24a (Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber), § 24b (Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft) und 24c (Mitteilung an die Kantonspolizei) vorgesehen. Ob eine solch umfassende Revision von § 24 EG StPO, wie sie im Rahmen der zurückgewiesenen Vorlage

vorgesehen war, weiterhin erforderlich ist, wird im Rahmen einer dereinst wiederaufzunehmenden Revision des EG StPO zu prüfen und zu entscheiden sein. Im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Fremdänderungen von § 24 EG StPO und einer sinngemässen Anpassung von § 40 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2016 sollen ausschliesslich fünf punktuelle Anpassungen an den behördlichen Mitteilungspflichten aufgrund dringender Anliegen aus der polizeilichen Praxis umgesetzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.6, 6.2.1 und 6.2.2.1).

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Der weitere Handlungsbedarf beschränkt sich auf geringfügige Anpassungen von bestehenden Bestimmungen des Polizeigesetzes. So soll § 33 Abs. 1^{bis} PolG betreffend Ausschreibung im Schengener Informationssystem ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 3.3 und 6.1.3). Im Zusammenhang mit dem neuen Strafregisterrecht (vgl. oben, Ziffer 2.2) müssen zudem die §§ 54 f. EG StPO betreffend Strafregister revidiert werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.7 und 6.2.2.2).

3. Umsetzung

3.1 Verankerung der Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat der Regierungsrat am 19. Januar 2022 die Übergangsverordnung PMT verabschiedet. Sie ist zeitgleich mit den neuen Bestimmungen des Bundes am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und ist gemäss § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Verfassung des Kantons Aargau während zwei Jahren, mithin bis zum 31. Mai 2024, gültig (vgl. oben, Ziffer 2.1).

Die vom Regierungsrat erlassene Übergangsverordnung PMT umfasst neben § 2 betreffend Inkrafttreten nur eine Bestimmung. In dieser wurden die innerkantonalen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Spätestens auf den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Übergangsverordnung PMT sollen die erwähnten Zuständigkeiten ins Polizeigesetz überführt werden. Deshalb soll § 3 PolG betreffend polizeiliche Aufgaben der Kantonspolizei mit diesen Zuständigkeiten ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.1).

3.2 Personensicherheitsprüfung

3.2.1 Zugriff auf das Strafregister

Wie bei der Beschreibung des Handlungsbedarfs dargelegt worden ist, sieht das kantonale Polizeirecht bislang keine Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Polizei vor. Zudem erlaubt das geltende Recht den kantonalen Polizeiorganisationen bislang keinen Zugriff auf das Strafregister (vgl. oben, Ziffer 2.2). In der heutigen Praxis werden Bewerberinnen und Bewerber deshalb aufgefordert, einen Privatauszug aus dem Strafregister vorzulegen und eine Selbstdекlaration zu unterzeichnen, wonach gegenwärtig keine Strafverfahren gegen sie geführt werden.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) für zwingend geboten. Die Polizeiarbeit stellt in verschiedener Hinsicht hohe Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen und die Integrität der Angehörigen der Polizeiorganisationen. Die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung erlaubt es den Polizeiorganisationen des Kantons Aargau, die Eignung für den Polizeiberuf und den Leumund ihrer Angehörigen umfassend und bestmöglich beurteilen zu können.

Weil das Sammeln und das Auswerten persönlicher Informationen im Rahmen einer solchen Prüfung jedoch die Privatsphäre der betroffenen Personen beziehungsweise deren verfassungsmässigen Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten gemäss Artikel 13 Abs. 2 BV tangiert, bedarf es für die Durchführung solcher Prüfungen einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen

Sinn. Durch eine solche Ergänzung des Polizeigesetzes wird gewährleistet, dass zukünftig sowohl die Kantonspolizei als auch die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zum Zweck der Personensicherheitsprüfung Einsicht in den Behördenauszug 2 gemäss Art. 38 StReG nehmen dürfen. Es wird diesbezüglich im Weiteren auf die nachstehenden Erläuterungen zu den vorgeschlagenen neuen §§ 18b–18e PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.2).

3.2.2 Anstellungsvoraussetzung

Wie bereits ausgeführt worden ist, sind an die persönlichen Voraussetzungen und die Integrität der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) hohe Anforderungen gestellt. Deshalb rechtfertigt es sich aus Sicht des Regierungsrats, dass im Polizeigesetz nicht nur die Möglichkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung statuiert wird. Die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung soll als zwingende Voraussetzung für die Anstellung der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz verankert werden. Hinsichtlich weiterer Personalentscheide, etwa hinsichtlich Beförderungen oder Dienstgradentscheiden, rechtfertigt es sich, dass die Polizeiorganisationen im jeweiligen Einzelfall selber über die Notwendigkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung entscheiden können. Entsprechend soll bei solchen Personalentscheiden bloss eine Möglichkeit im Sinne einer Kann-Vorschrift im Polizeigesetz verankert werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.2.1).

3.2.3 Personenkreis

Das Polizeigesetz und die Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021 unterscheiden im Bereich des Dienstrechts im Wesentlichen zwischen zwei Personalkategorien. Als Angehörige der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) gelten gemäss § 2 Abs. 1 PolV alle Mitarbeitenden der jeweiligen Polizeikorps. Als Polizistinnen und Polizisten gemäss § 2 Abs. 2 PolV gelten alle gemäss § 3 PolV in Pflicht genommenen Mitarbeitenden. Weiter sind im vorliegenden Zusammenhang zudem die Mitarbeitenden von Belang, die gegenwärtig eine Polizeiausbildung gemäss § 16 PolG absolvieren und in der Regel als Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten bezeichnet werden.

Gemäss Art. 46 lit. j StReG kann nur zum Zweck der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten auf das Strafregister zugegriffen werden. Ein solcher Zugriff zum Zweck der Personensicherheitsprüfung der nicht in Pflicht genommenen Angehörigen ist nicht vorgesehen. Gleichwohl erweist es sich für angezeigt, auch hinsichtlich dieser eine Personensicherheitsprüfung durchzuführen, da auch sie regelmässig Zugang zu sensiblen Daten und sicherheitsrelevanter Infrastruktur erhalten beziehungsweise Einblick in sicherheitspolitische Geschäfte und anderweitige vertrauliche Angelegenheiten haben. Sie sollen entsprechend auch einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden und in diesem Zusammenhang verpflichtet werden, einen Privatauszug gemäss dem neuen Art. 41 StReG vorzulegen sowie eine Selbstdeklaration hinsichtlich keiner hängigen Strafverfahren sowie nicht auf dem Privatauszug ersichtlichen Strafurteilen zu unterzeichnen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.2.2).

3.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Geltender § 33 Abs. 1^{bis} PolG erlaubt es der Polizei, Personen und Sachen unter gewissen Voraussetzungen im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

Auf den 22. November 2022 wurden die Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013, auf die § 33 Abs. 1^{bis} PolG verweist, angepasst. Gemäss dem revidierten Art. 28 lit. c N-SIS-Verordnung können neu auch schutzbedürftige Personen im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden. Als schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Bestimmung gelten Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zum eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer

Auslandreise abgehalten werden müssen. Zu denken ist dabei etwa an Kinder, die von einem Elternteil, einem Familienmitglied oder einem Vormund entführt werden könnten, oder Kinder, für die ein konkretes und offensichtliches Risiko besteht, dass sie aus dem Hoheitsgebiet eines Staats gebracht werden oder dieses verlassen und Opfer von Menschenhandel, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung oder anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden könnten (vgl. erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement EJPD zu den Weiterentwicklungen des Schengen Besitzstandes vom Dezember 2020, S. 29). Zudem ist es gemäss Art. 33 Abs. 1 N-SIS-Verordnung neu auch möglich, Personen zum Zweck einer sogenannten Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Die Ermittlungsanfrage ermöglicht die Befragung der gesuchten Person gemäss spezifischen Fragen, welche die ausschreibende Behörde im Schengener Informationssystem eingegeben hat (vgl. erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement EJPD zu den Weiterentwicklungen des Schengen Besitzstandes vom Dezember 2020, S. 31).

Gemäss Art. 34 Abs. 4 N-SIS-Verordnung dürfen die Kantone solche Ausschreibungen im Schengener Informationssystem jedoch nur unter der Voraussetzung vornehmen, dass dies im kantonalen Polizeirecht explizit vorgesehen ist. Sowohl die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen als auch die Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage müssen demnach im kantonalen Polizeirecht vorgesehen sein. Der geltende Wortlaut lässt die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen bereits zu, da § 33 Abs. 1^{bis} PolG nicht hinsichtlich verschiedener Personenkategorien unterscheidet. Diesbezüglich besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Hingegen bedarf die Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage einer Ergänzung der bestehenden Bestimmung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 33 Abs. 1^{bis} PolG dahingehend zu ergänzen, dass die Polizei Personen im Schengener Informationssystem auch zum Zweck der Ermittlungsanfrage ausschreiben kann (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.3).

3.4 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat das Bundesgericht diverse vom Solothurner Stimmvolk beschlossene Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes im Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen. Es hat dabei Bestimmungen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung aufgehoben beziehungsweise deren Anwendung bis zum Erlass von ergänzendem Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsrecht untersagt (vgl. oben, Ziffer 2.3). Die entsprechende Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz ist mit dem im Kanton Aargau geltenden § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung vergleichbar.

Das Bundesgericht führte zusammengefasst aus, dass die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV darstelle. Um den Garantien von Art. 13 BV zu genügen und um Missbrauch und Willkür vorzubeugen, müsse diese systematische Datenerfassung und -aufbewahrung von angemessenen und wirkungsvollen rechtlichen Schutzvorkehrungen begleitet werden. Entsprechend bedürfe die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung einer formell-gesetzlichen Grundlage, wobei Einzelheiten auch auf Verordnungsstufe geregelt werden dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.1.1 und 8.2.1).

Im Kanton Aargau besteht seit dem 1. Juli 2021 mit § 36b PolG zwar eine formell-gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung. Diese muss aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts jedoch in einigen Punkten präzisiert werden. Es rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrats, diese Präzisierungen aufgrund der klaren Vorgaben des Bundesgerichts im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes umzusetzen, auch wenn sie aufgrund der zeitlichen Verhältnisse im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zur Diskussion gestellt werden konnten.

Zum einen muss im kantonalen Recht geregelt werden, wer innerhalb der Polizeiorganisationen eine solche Massnahme anordnen darf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.11.1). Zudem hat das Bundesgericht eine Regelungslücke im Zusammenhang mit der Lösungsfrist der erhobenen Daten festgestellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.9.1). Weiter muss im Polizeigesetz geregelt werden, mit welchen Behörden und zu welchen Zwecken die mit einer solchen Massnahme erhobenen Daten ausgetauscht werden dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.9.2).

Der Regierungsrat hatte bereits im Rahmen des Anhörungsberichts vom 14. September 2022 vorgeschlagen, dass § 36b PolG mit einer Bestimmung betreffend Datenaustausch ergänzt werden soll. Diese Anpassung soll es der Polizei etwa erlauben, die erfassten Kontrollschilder auch mit ausserkantonalen Fahndungsaufträgen abzugleichen. Zudem erlaubt eine solche, dass Behörden anderer Kantone und des Bundes, welche in den für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen ebenfalls über entsprechende Bestimmungen verfügen, auf Fahndungsaufträge der Kantonspolizei Aargau zugreifen und entsprechende Abgleiche vornehmen können. Aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts soll die im Anhörungsbericht vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich der zulässigen Zwecke eines solchen Datenaustausches präzisiert werden.

Die drei vom Bundesgericht festgestellten Unzulänglichkeiten an der Solothurner Regelung, welche auch an § 36b des Aargauer Polizeigesetzes bestehen, sollen im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision korrigiert werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.4). Weiterer vom Bundesgericht festgestellter Regelungsbedarf soll im Rahmen einer Revision der Polizeiverordnung geprüft und umgesetzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 7.2.1).

3.5 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

3.5.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Im Sinne einer grundsätzlichen Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Polizeigesetz kein absolutes Verbot von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen statuiert werden kann, wie dies im überwiesenen Vorstoss gefordert worden ist (vgl. oben, Ziffer 2.4). Ein solches Verbot wäre aus Sicht des Regierungsrats nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar. Gemäss Art. 106 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 erlässt der Bundesrat die zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes notwendigen Vorschriften. Der Bundesrat kann gemäss derselben Bestimmung zudem das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG wurden unter anderem die Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007 und die Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008 erlassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SKV obliegt die Kontrolle des Strassenverkehrs der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Art. 9 Abs. 1 SKV schreibt vor, dass bei solchen Kontrollen nach Möglichkeit technische Hilfsmittel einzusetzen sind. In Art. 6 VSKV-ASTRA ist zudem bestimmt, welche Messtechniken bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden dürfen. Gemäss dessen Absatz 1 lit. a und b dürfen dazu unter anderem stationäre Messsysteme verwendet werden.

Gemäss Art. 106 Abs. 3 SVG sind die Kantone zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr. Der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend regelt, dürfen die Kantone nur ergänzende Vorschriften erlassen, die nicht gegen Sinn und Zweck des Bundesrechts verstossen und zudem den Zweck des Bundesrechts nicht beeinträchtigen oder vereiteln (vgl. BGE 127 I 60, E. 4a). Die vorerwähnten Bestimmungen des Bundesrechts schreiben den Kan-

tonen nicht vor, welche kantonale Behörden den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken überwachen dürfen. Sie schreiben den Kantonen einzig vor, dass nach Möglichkeit technische Hilfsmittel eingesetzt werden sollen und welche Messtechniken dabei erlaubt sind. Es kann im kantonalen Recht somit bestimmt werden, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken kontrollieren dürfen.

Im kantonalen Polizeirecht soll deshalb im Sinne des vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses bestimmt werden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen einer Bewilligung des Regierungsrats bedarf. Eine solche Bewilligung soll kumulativ voraussetzen, dass am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht, dass andere Massnahmen zur Reduktion dieses Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und dass das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann. Mit dieser das Bundesrecht ergänzenden Regelung im kantonalen Recht wird insbesondere auch der bundesrechtlichen Vorgabe gemäss Art. 5 SKV Rechnung getragen, wonach sich Verkehrskontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und Gefahrenstellen ausrichten müssen.

3.5.2 Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz

Sowohl im Titel als auch in der Begründung der als Postulat überwiesenen Motion war die Rede von der Verhinderung des Einsatzes von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen beziehungsweise von AVÜ (vgl. oben, Ziffer 2.4). Bei diesem Begriff handelt es sich jedoch nicht um einen gesetzten oder klar definierten Begriff. Unter diesen Begriff könnte somit eine Vielzahl von im Strassenverkehr eingesetzten Anlagen subsumiert werden. Entsprechend könnte dieser Begriff in der Praxis zu Unklarheiten oder Missverständnissen führen, weshalb sich die Verwendung dieses Begriffs nicht für die Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz eignet. Aus diesem Grund wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen der Klarheit halber ausschliesslich der Begriff "stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen" verwendet. Dieser Begriff ist klar und wird beispielsweise auch im Polizeirecht des Kantons Bern verwendet. Dass es den Motionären im Rahmen ihres Vorstosses einzig um solche Anlagen gegangen ist und nicht auch um weitere Verkehrsüberwachungsanlagen, ergibt sich zudem zweifelsfrei sowohl aus dem Text als auch aus der Begründung des Vorstosses.

Der Regierungsrat hat im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat noch ausgeführt, dass die Umsetzung dieses Vorstosses durch eine Änderung des Polizeigesetzes oder des Polizeidekrets erfolgen soll. Eine Regelung im Polizeidekret fällt aus der Sicht des Regierungsrats jedoch von vornherein ausser Betracht. Im Polizeidekret wurden gestützt auf § 4 Abs. 2 PolG die Polizeiaufgaben der Gemeinden, konkret der Inhalt der lokalen Sicherheit sowie die an die Gemeinden übertragbaren Polizeiaufgaben, festgelegt. § 4 Abs. 2 PolG sieht nicht vor, dass der Grosse Rat auch weitere polizeirechtliche Bestimmungen auf der Stufe des Dekrets regeln darf. Es fehlt folglich an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gemäss § 78 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau, um die Bewilligungspflicht des Einsatzes von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Polizeidekret regeln zu können. Aus diesem Grund kommt einzig eine Regelung im Polizeigesetz in Betracht. Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Statuierung der Bewilligungspflicht auf die entsprechenden Erläuterungen zum vorgeschlagenen neuen § 36c PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.5.1).

3.5.3 Geltungsbereich der Bewilligungspflicht

Im Zusammenhang mit der Statuierung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen ist aus Sicht des Regierungsrats im Sinne einer weiteren Vorbemerkung explizit darauf hinzuweisen, dass diese Bewilligungspflicht selbstverständlich nicht nur für die Gemeinden beziehungsweise deren Polizeikräfte (Regionalpolizeien) gelten soll. Es soll gleicher-

massen auch für die Kantonspolizei im Bereich der Wahrnehmung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 lit. a PolG, konkret bei der Überwachung und Kontrolle des fliessenden Verkehrs auf den Kantonsstrassen ausserorts, gelten.

Im Titel und in der Begründung des umzusetzenden Vorstosses war von Kantonsstrassen die Rede, auf welchen der Einsatz der stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen eingeschränkt werden soll. Im Motionstext war vom kantonalen Strassennetz die Rede. Der Vorstoss könnte somit dahingehend interpretiert werden, dass die zu treffende Regel nur auf den Kantonsstrassen gemäss der Legaldefinition nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021 gelten soll. Als solche gelten gemäss § 2 Abs. 1 StrG einzig die Strassen im Eigentum des Kantons mit allen ihren Bestandteilen. Sachliche Gründe für eine Beschränkung der Bewilligungspflicht auf Kantonsstrassen im Sinne einer wörtlichen Umsetzung des überwiesenen Vorstosses sind für den Regierungsrat jedoch nicht ersichtlich. Eine Differenzierung, etwa zwischen Kantons- und Gemeindestrassen, wäre in der Praxis zudem mit Unklarheiten verbunden. So gibt es Verkehrsknoten mit Rotlichtüberwachungsanlagen, an welchen Gemeindestrassen und Kantonsstrassen aufeinandertreffen. Die Bewilligungspflicht soll deshalb auf sämtlichen öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und somit ausdrücklich auch auf den Gemeindestrassen sowie auf den Privatrassen, die nicht ausschliesslich dem privatem Gebrauch dienen, gelten.

Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz gelten die Nationalstrassen. Eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen auf den Nationalstrassen kann nicht im kantonalen Recht geregelt werden. Diese stehen gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes. Es ist entsprechend nicht möglich, im kantonalen Recht eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit Geltung auch für die Nationalstrassen zu statuieren. Ein solcher Entscheid obliegt ausschliesslich dem Bund.

3.5.4 Bewilligungsverfahren

Gemäss dem überwiesenen Vorstoss ist ausdrücklich dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, ausnahmsweise und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu bewilligen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nur mit einer sehr überschaubaren Anzahl solcher Gesuche zu rechnen ist. Gegenwärtig besteht im Kanton Aargau nur die Anlage am Verkehrsknoten "Gstühl" in Baden. Aufgrund der geringen Anzahl von zu erwartenden Bewilligungsverfahren, aufgrund der politischen Bedeutung solcher Entscheide sowie gemäss dem überwiesenen Vorstoss wird vorgeschlagen, den Regierungsrat im Polizeigesetz ausdrücklich als zuständige Bewilligungsbehörde zu bezeichnen. Dies auch unter der Berücksichtigung des Umstands, dass solche Entscheide sowohl Fachbereiche des Departements Volkswirtschaft und Inneres als auch solche des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betreffen und in Einzelfällen allenfalls Uneinigkeit zwischen diesen beiden Departementen bestehen könnte.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass sich solche Gesuche wider Erwarten häufen oder sich der Regierungsrat aus anderen Gründen nicht weiter als Bewilligungsbehörde eignet, wäre es selbstverständlich möglich, diese Entscheidkompetenz zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an eines der beiden Departemente zu übertragen.

3.5.5 Maximaldauer der Bewilligung

Aus Sicht des Regierungsrats gilt es zu vermeiden, dass einmalig bewilligte Anlagen während unbestimmter Zeit betrieben werden. In diesem Sinn hat der Regierungsrat bereits im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vom 21. August 2019 darauf hingewiesen, dass

eine solche Anlage aus seiner Sicht wieder zu entfernen sei, wenn sich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit eingestellt hat.

Es ist jedoch auch zu beachten, dass Anschaffung, Betrieb und Entfernung von solchen Anlagen mit nicht zu unterschätzenden Kosten verbunden sind. Entsprechend würde sich die Entfernung einer angeschafften und in Betrieb genommenen Anlage bereits nach kurzer Zeit unter Umständen als unverhältnismässig erweisen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass solche Anlagen während einiger Zeit betrieben werden können. Gleichwohl bedarf es aus Sicht des Regierungsrats einer gesetzlichen Verankerung der maximalen Dauer einer solchen Bewilligung. Damit wird verhindert, dass solche Anlagen weiterhin eingesetzt werden, auch wenn das ursprünglich festgestellte Verkehrssicherheitsdefizit nicht mehr aktuell ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass eine vom Regierungsrat erteilte Bewilligung von Gesetzes wegen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren zu befristen ist. Soll eine bewilligte Anlage nach Ablauf von fünf Jahren weiter betrieben werden, soll die Gemeinde ein neues Gesuch einreichen müssen. Im Rahmen der Prüfung dieses neuerlichen Gesuchs wären wiederum das geltend gemachte Verkehrssicherheitsdefizit und die Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage zu prüfen.

Die Statuierung der gesetzlich zulässigen Maximaldauer einer solchen Bewilligung im Polizeigesetz soll jedoch nicht ausschliessen, dass der Regierungsrat im Einzelfall eine kürzere Einsatzdauer bewilligen kann. Dieser Entscheid soll gestützt auf die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Aufgrund der bereits erwähnten Anschaffungskosten dürfte eine Einsatzdauer von weniger als zwei Jahren bei neuen Anlagen in der Regel nicht verhältnismässig sein. Die Statuierung auch der Minimaldauer einer solchen Bewilligung im Polizeigesetz erweist sich jedoch für nicht sachgerecht. So sind auch Konstellationen denkbar, bei welchen eine relativ kurze Bewilligungsdauer angezeigt sein kann. Zu denken ist etwa an die Konstellation, bei der eine Gemeinde eine bereits einmal bewilligte und noch funktionierende Anlage über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter betreiben möchte und entsprechend ein neuerliches Gesuch für dieselbe Anlage stellt. In diesen Fällen soll die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit haben, diese Bewilligung auch für eine kürzere Dauer, beispielsweise für ein Jahr, zu erteilen. Es wird dazu im Weiteren auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 36c PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.5.1).

3.5.6 Bewilligungspflicht für bestehende Anlagen

Wie bereits ausgeführt worden und allgemein bekannt ist, betreibt die Stadt Baden in ihrem Innerortsbereich schon seit einiger Zeit eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlage am Verkehrsknoten "Gstühl" (vgl. oben, Ziffer 3.5.4).

Es erweist sich für den Regierungsrat als sachlich gerechtfertigt und im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden auch für zwingend notwendig, dass auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits eingesetzten Anlagen derselben Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch diese sollen hinsichtlich des Vorliegens eines aktuellen Verkehrssicherheitsdefizits und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft werden. Es soll den betroffenen Gemeinden eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt werden, um ein Gesuch einzureichen oder alternativ dazu die bereits bestehende Anlage ausser Betrieb zu nehmen. Deshalb wird vorgeschlagen, mit § 66 PolG eine entsprechende übergangsrechtliche Bestimmung zu erlassen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.5.2).

3.6 Mitteilungspflichten

3.6.1 Waffenrechtliches Verwaltungsverfahren

Geltender § 24 Abs. 1 EG StPO schreibt vor, dass die urteilende Behörde rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mitteilt.

Die Kantonspolizei ist gemäss § 30 Abs. 1 PolV die für Waffengesetzgebung des Bundes zuständige Vollzugsstelle. Als solche entscheidet sie gemäss § 33 Abs. 1 PolV unter anderem über Erteilung,

Verlängerung und Entzug des Waffenerwerbsscheins sowie gemäss § 36 Abs. 1 PolV über Erteilung und Entzug der Waffentragbewilligung. Zudem ist sie gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 zuständig für Beschlagnahme und Einziehung von Waffen. Um diese Vollzugsaufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, beispielsweise um bei einer strafrechtlichen Verurteilung über den Entzug des Waffenerwerbsscheins oder der Waffentragbewilligung einer Person entscheiden zu können, ist sie zwingend darauf angewiesen, dass sie Kenntnis von Strafentscheiden gegen diese Person erlangt, welche gestützt auf Strafbestimmungen in der Waffengesetzgebung ergehen oder bereits ergangen sind. So stehen beispielsweise Handlungen, die eine gemeingefährliche oder gewalttätige Gesinnung bekunden, gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. d WG der Erteilung eines Waffenerwerbsscheins entgegen.

Es gibt aus Sicht des Regierungsrats keine sachlichen Gründe, um die Kantonspolizei als waffenrechtliche Vollzugsbehörde anders zu behandeln als die für den Tier- und Umweltschutz zuständigen Vollzugsbehörden. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Ergänzung von § 24 Abs. 1 EG StPO vor, wonach die urteilende Behörde rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Waffengesetzgebung ergangen sind, der Kantonspolizei als der dafür zuständigen Vollzugsstelle mitteilt (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2.1).

3.6.2 Bedrohungsmanagement

Im Rahmen der letzten Revision des Polizeigesetzes wurde in § 3 Abs. 1 lit. m PolG statuiert, dass die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements eine Aufgabe der Kantonspolizei ist. Ergänzende Bestimmungen zum Bedrohungsmanagement wurden in den §§ 46a–46e PolG erlassen. Gemäss § 46a Abs. 1 PolG ergreift die Kantonspolizei unter anderem bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen. Weitere Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements sind in den §§ 46b–46e PolG geregelt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements hat die Kantonspolizei ein sogenanntes "Institutionsübergreifendes Fachgremium (IFG)" geschaffen, welches einerseits einzel-fallbezogen einberufen werden kann. Andererseits werden mittels regelmässiger strategischer Besprechungen bestehende Prozesse optimiert sowie die Bedürfnisse der Beteiligten besprochen. In diesem Gremium sind Fachpersonen aus den Bereichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Bezirksgericht (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]), Amt für Justizvollzug (AJV), Migration, Psychiatrie, Medizin, Opferhilfe und Bildung vertreten.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Rahmen des Bedrohungsmanagements ist eine fundierte Risikoeinschätzung von potenziell gefährlichen Personen. Für eine solche Risikoeinschätzung ist die Kantonspolizei darauf angewiesen, dass sie die hierfür notwendigen Informationen zeitnah und vollständig erhältlich machen kann. Vielfach handelt es sich dabei um Informationen, über welche die Polizei nicht selber verfügt und welche sie entsprechend bei anderen Behörden oder Institutionen erhältlich machen muss. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements ist die Kantonspolizei regelmässig auf sachdienliche Informationen aus hängigen und abgeschlossenen Strafverfahren, welche gegen potenzielle Gefährderinnen und Gefährder geführt werden beziehungsweise geführt worden sind, angewiesen. Gleiches gilt hinsichtlich solcher Unterlagen aus Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Es erweist sich aus Sicht des Regierungsrats deshalb als erforderlich, dass der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin die in den Straf- und Strafvollzugsakten beziehungsweise die in den Akten von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren vorliegenden Gutachten, Therapieverlaufsberichte, Berichte über den Verlauf von Massnahmen sowie die in diesem Themenbereich vorliegenden Entscheide zur Kenntnis gebracht werden können. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen wird die Kantonspolizei in die Lage versetzt, fundierte Beurteilungen von potenziellen Gefährderinnen und Gefährdern vorzunehmen und die allenfalls erforderlichen weiteren Massnahmen ergreifen zu können.

Die im geltenden § 24 Abs. 3 EG StPO vorgesehene Information der Staatsanwaltschaften über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide versetzt die Kantonspolizei nicht in die Lage, ihre wichtigen und in der Regel dringenden Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements bestmöglich und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erfüllen zu können. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 24 EG StPO mit einer spezifischen Mitteilungspflicht im Bereich des Bedrohungsmanagements zu ergänzen. Die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaft, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden sollen verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens zu gewähren, wenn die Kantonspolizei diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG benötigt. Selbstverständlich wird die Kantonspolizei im Rahmen eines Gesuchs jeweils zu begründen haben, weshalb sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements auf die entsprechenden Mitteilungen angewiesen ist (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2.1). Eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Geltender § 1 Abs. 2 EG JStPO sieht vor, dass die Bestimmungen des EG StPO sinngemäss gelten, wenn das EG JStPO keine abweichenden Bestimmungen enthält. Solche abweichenden Bestimmungen sind nicht ersichtlich.

Um zu gewährleisten, dass die Mitteilungspflicht auch Gutachten, Therapieverlaufsberichte und Berichte über den Verlauf von Massnahmen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts umfasst, ist eine entsprechende Mitteilungspflicht auch im EG ZGB zu statuieren. Vielfach erstellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements sogenannte Gefährdungsmeldungen zuhanden der KESB. Für die weitere Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Kantonspolizei darauf angewiesen, dass sie von der KESB auf Gesuch hin über den weiteren Verlauf eines Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens informiert wird und sie Einsicht in die entsprechenden Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines solchen Verfahrens erlangen kann. Aus Sicht des Regierungsrats drängt sich zur Umsetzung dieses wichtigen Anliegens der Kantonspolizei eine Ergänzung von § 40 EG ZGB auf, welcher bereits heute die Mitteilungen der KESB an die Gemeinden sowie andere Behörden regelt (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.1).

3.6.3 Landesverweisungen

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist gemäss § 89 Abs. 1 EG StPO zuständig für den Vollzug von Landesverweisungen gemäss den Art. 66a und 66a^{bis} StGB.

Im Rahmen der überarbeiteten Beantwortung der (20.347) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 15. Dezember 2020 betreffend Anwendung der Härtefallklausel bei der obligatorischen Landesverweisung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern (Art. 66a StGB) hat der Regierungsrat dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Anordnung von Landesverweisungen regelmässig die Gefahr besteht, dass eine verurteilte Person nach der Gerichtsverhandlung untertaucht, um sich dem Vollzug einer angeordneten Landesverweisung zu entziehen. Dem zuständigen Strafgericht ist es nämlich verwehrt, in solchen Fällen eine Sicherheitshaft gemäss Art. 220 ff. StPO anzuordnen, sofern neben der Gefahr des Untertauchens zur Verhinderung einer Landesverweisung nicht auch ein Haftgrund gemäss Art. 221 StPO gegeben ist. Hingegen ist es in solchen Fällen zulässig, dass das MIKA gestützt auf § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei anordnet, sofern im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Administrativhaft gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 gegeben sind.

Ein solches Vorgehen setzt jedoch voraus, dass das MIKA davon Kenntnis hat, dass im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung angeordnet werden könnte. Der geltende § 24 EG StPO sieht eine entsprechende Mitteilung der Strafbehörden ans MIKA nicht vor. Der Regierungsrat

schlägt deshalb vor, dass § 24 EG StPO dahingehend ergänzt wird, dass die Staatsanwaltschaften dem MIKA entsprechende Mitteilungen machen müssen. Konkret sollen die Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, dem MIKA alle Anklageschriften zuzustellen, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2.1).

Das MIKA ist zudem darauf angewiesen, dass die Gerichte ihm die Dispositive jener Strafurteile zustellen, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wurde. Das MIKA benötigt das Urteilsdispositiv, damit es die ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen und durch das Verwaltungsgericht bestätigen lassen kann, wenn keine strafprozessuale Haft angeordnet wurde. Die Zustellung des Urteils erst nach Rechtskraft des Entscheids ist nicht sachgerecht. Unter anderem in Fällen, in denen strafprozessuale Haft angeordnet wurde, benötigt das MIKA das Urteilsdispositiv, damit es bei Personen, welche über keine gültigen Reisedokumente verfügen, die Papierbeschaffung einleiten kann. Das MIKA muss diesbezüglich möglichst frühzeitig handeln können, damit es unmittelbar an eine allfällige Entlassung aus der strafprozessualen Haft die ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen kann, sofern zum Zeitpunkt der Entlassung die Ausreise noch nicht vollzogen werden kann. Ebenso muss das MIKA die Organisation der Ausreise aus der Haft planen und einen allfälligen Flug organisieren können. Ohne möglichst frühzeitige Zustellung des Urteilsdispositivs würde das Beschleunigungsgebot verletzt, da das MIKA in solchen Fällen nicht rechtzeitig handeln kann. Entsprechend sollen die Gerichte verpflichtet werden, die Dispositive der Strafurteile, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wurde, zum Zeitpunkt der Eröffnung der Entscheide dem MIKA zuzustellen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2.1).

3.7 Strafregister

§ 54 EG StPO bestimmt, dass die Oberstaatsanwaltschaft die kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister ist. Gemäss § 55 EG StPO kann der Regierungsrat die Aufgaben der Koordinationsstelle sowie die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, durch Verordnung regeln. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen hat der Regierungsrat in den §§ 90 ff. der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23. September 2020 erlassen.

§§ 54 f. EG StPO verweisen auf Art. 367 StGB. Diese Bestimmung wurde zwischenzeitlich auf den 23. Januar 2023 aufgehoben (vgl. oben, Ziffer 2.2). Entsprechend muss in den §§ 54 f. EG StPO neu auf die entsprechenden Bestimmungen im Strafregistergesetz verwiesen werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2.2). Weitere Anpassungen der §§ 54 f. EG StPO sind nicht erforderlich.

4. Verhältnis zu laufenden Rechtssetzungsprojekten

Eine Abstimmung der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes mit anderen aktuellen Rechtsetzungsprojekten im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats ist nicht notwendig.

5. Auswertung des Anhörungsverfahrens

5.1 Teilnehmende

Es wurden die politischen Parteien, die Gemeinden des Kantons Aargau, die betroffenen Verbände und Organisationen sowie die Gerichte Kanton Aargau (GKA) zur Anhörung eingeladen. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 23. September 2022 bis zum 23. Dezember 2022. Den Anhörungsadressaten wurde zusätzlich zum Anhörungsbericht ein Fragebogen zur Verfügung gestellt.

Es erfolgten im Rahmen der Anhörung 79 Eingaben, die sich wie folgt aufteilen:

5.1.1 Parteien

Die folgenden acht Parteien erstatteten im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme:

Die Mitte, Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Evangelische Volkspartei (EVP), FDP, Die Liberalen (FDP), Grüne, Grünliberale Partei (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP) und Sozialdemokratische Partei (SP).

5.1.2 Gemeinden

Die folgenden 63 Gemeinden des Kantons Aargau äusserten sich im Rahmen der Anhörung:

Aarau, Aristau, Arni, Auenstein, Baden, Böttstein, Brugg, Buchs, Dottikon, Ehrendingen, Ennetbaden, Erlinsbach, Fisibach, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Hägglingen, Hellikon, Künten, Laufenburg, Leibstadt, Lenzburg, Leuggern, Mägenwil, Magden, Mandach, Mellikon, Moosleerau, Muhen, Mülligen, Murgenthal, Oberrohrdorf, Oberwil-Lieli, Oeschgen, Oftringen, Reitnau, Rheinfelden, Riniken, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Rapperswil, Safenwil, Schmiedrued, Schneisingen, Schöftland, Seon, Siglistorf, Spreitenbach, Staffeln, Stetten, Strengelbach, Uezwil, Unterentfelden, Unterkulm, Untersiggental, Villigen, Vordemwald, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlos, Zofingen und Zurzach.

5.1.3 Verbände und weitere Teilnehmende

Fünf Verbände nahmen an der Anhörung teil. Es beteiligten sich die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), die Aargauer Regionalpolizeien (VAG), der Verband Kantonspolizei (VKA) und der Regionalplanungsverband Baden Region (Repla Baden Regio).

Weiter liessen sich die GKA, der Touring Club Schweiz (TCS) sowie eine Privatperson im Anhörungsverfahren vernehmen.

5.2 Ergebnis des Anhörungsverfahrens

5.2.1 Allgemeines

Die im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes und die vorgeschlagenen Fremdänderungen sind im Rahmen der Anhörung mehrheitlich auf überwiegende Zustimmung gestossen. Die Auseinandersetzung des Regierungsrats mit den in der Anhörung vorgebrachten Voten zu den mehrheitlich unbestrittenen Änderungsvorschlägen findet sich im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6).

Kontrovers beurteilt wurden im Anhörungsverfahren die im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 vorgeschlagenen Bestimmungen zur Umsetzung der Motion zur Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen (vgl. oben, Ziffern 2.4 und 3.5) sowie die im Anhörungsbericht noch vorgeschlagene Regelung der technischen Überwachung von Fahrverboten im Polizeigesetz. Es erweist sich aus Sicht des Regierungsrats als sachgerecht, die in der Anhörung angebrachten Voten zu diesen beiden Themen und die entsprechenden Schlussfolgerungen des Regierungsrats nachfolgend ausführlich zu erörtern.

5.2.2 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

5.2.2.1 Statuierung einer Bewilligungspflicht

Im Rahmen der Anhörung teilten die Mitte, die EDU, die GLP, die Grünen, die SP, 47 Gemeinden, der GAV, der VAG und der Repla Baden Regio mit, dass sie völlig oder eher gegen die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen seien. Als eher einverstanden erklärten sich die SVP, die EVP, der AGG und drei

Gemeinden. Völlig einverstanden waren die FDP, der VKA, der TCS, 13 Gemeinden und eine Privatperson.

Kritisiert wurde im Rahmen der Anhörung von verschiedener Seite, dass mit einer solchen Bewilligungspflicht die Gemeindeautonomie im Bereich einer den Gemeinden zugewiesenen Polizeiaufgabe eingeschränkt werde. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen, wonach gemäss dem vom Grossen Rat überwiesenen Vorstoss eine solche Einschränkung der Gemeindeautonomie im Polizeigesetz statuiert werden soll (vgl. oben, Ziffern 2.4 und 3.5).

Weiter wurde in der Anhörung geltend gemacht, dass stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen personaleffizient seien und die Personalressourcen der Regionalpolizeien entlasten würden. Hierzu hält der Regierungsrat fest, dass stationäre Anlagen nicht per se verboten werden sollen. Bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen sollen sie weiterhin eingesetzt werden dürfen.

In der Anhörung wurde zudem vorgebracht, die stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen würden nicht nur der Verkehrssicherheit dienen. Diese würden auch im Zusammenhang mit der Verhinderung von Lärm und von Luftverschmutzung einen Nutzen haben. Der Regierungsrat hält auch hierzu fest, dass stationäre Anlagen gemäss dem überwiesenen Vorstoss nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines Verkehrssicherheitsdefizits zulässig sein sollen. Zudem geht es vorliegend einzig um eine Einschränkung des Einsatzes von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen. Anderweitige Anlagen, etwa zur Messung der Einhaltung von Lärmvorschriften oder zur Feststellung von Luftverschmutzungen, sind von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen.

Vereinzelt wurde in der Anhörung auch eine Einschränkung des Einsatzes von semi-stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen gefordert. Beispielsweise sei die Dauer des Einsatzes solcher Anlagen auf eine Maximaldauer von 48 Stunden zu beschränken. Eine solche Einschränkung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht sinnvoll. Der Einsatz solcher Anlagen soll weiterhin im Ermessen der Polizeiorganisationen liegen, sofern durch einen solchen Einsatz nicht die Bewilligungspflicht für die stationären Anlagen umgangen wird.

5.2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Zu den im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 vorgeschlagenen Bewilligungsvoraussetzungen äusserten sich die Mitte, die EDU, die FDP, die GLP, die Grünen, die SP, die SVP, 45 Gemeinden, der GAV, der VAG und der Repla Baden Regio völlig oder eher ablehnend. Als eher einverstanden erklärten sich die EVP und drei Gemeinden. Völlig einverstanden mit den vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen waren 15 Gemeinden, der AGG, der VKA, der TCS sowie eine Privatperson.

Die vorgeschlagene Maximaldauer der Bewilligung von fünf Jahren wurde von der FDP und der SVP als zu lang, von der Gemeinde Fisibach demgegenüber als zu kurz beurteilt. Die SVP kritisierte zudem die vorgeschlagene Übergangsfrist für bestehende Anlagen von zwei Jahren als zu lang. Hinsichtlich der maximalen Bewilligungsdauer und auch der vorgeschlagenen übergangsrechtlichen Bestimmung verweist der Regierungsrat auf die obenstehenden Ausführungen, wonach die bewilligte Einsatzdauer aufgrund der bei solchen Anlagen anfallenden Anschaffungskosten nicht zu kurz sein darf (vgl. oben, Ziffer 3.5.5). Gleiches gilt auch betreffend die Übergangsfrist bei bestehenden Anlagen. Hinsichtlich der fünfjährigen Bewilligungsdauer weist der Regierungsrat zudem darauf hin, dass es sich dabei um die vorgeschlagene gesetzliche Maximaldauer einer solchen Bewilligung handelt. Die konkrete Bewilligungsdauer im Einzelfall soll von der Bewilligungsbehörde in Beachtung der konkreten Gesamtumstände festgelegt werden.

Die SVP beantragte, es sei der Begriff des "erheblichen Verkehrssicherheitsdefizits" zu definieren. Eine solche Definition ist aus Sicht des Regierungsrats nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Das Vorliegen eines erheblichen Verkehrssicherheitsdefizits im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung

soll von der Bewilligungsbehörde jeweils gestützt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden.

Die FDP regte an, es sei der Wortlaut der zu schaffenden Bestimmung auf den Einsatz von mobilen oder semi-stationären Anlagen auszurichten. Der Regierungsrat hält auch dazu fest, dass gemäss dem überwiesenen Vorstoss der Einsatz von stationären Anlagen eingeschränkt werden soll (vgl. oben, Ziffern 2.4 und 3.5). Der Einsatz von mobilen und semi-stationären Anlagen soll weiterhin im Ermessen der Polizeiorganisationen liegen, weshalb es keiner entsprechenden Regelung im Polizeigesetz bedarf und die vorgeschlagene Bestimmung deshalb auf den Einsatz von stationären Anlagen ausgerichtet worden ist.

Die Grünen stellten sich auf den Standpunkt, es sei nicht angezeigt, dass eine bewilligte Anlage bei Verbesserung der Verkehrssicherheit wieder ausser Betrieb genommen werden müsse, wenn das früher festgestellte Verkehrssicherheitsdefizit weggefallen ist. Dies würde in der Folge im Sinne eines "Jo-Jo-Effekts" nur wieder zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit führen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in einem solchen Fall die Möglichkeit bestehen soll, erneut um eine Bewilligung zu ersuchen.

Einige Anhörungsteilnehmende äusserten die Ansicht, dass die im Anhörungsbericht vorgeschlagenen Bewilligungsvoraussetzungen kaum erfüllbar seien. Der Regierungsrat führt dazu aus, dass eine solche Bewilligung nur in Ausnahmefällen und somit nur unter restriktiven Voraussetzungen erteilt werden soll. Dies entspricht dem Anliegen des vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses.

Die EVP regte an, es sei vorzusehen, dass mit einer entsprechenden Beschilderung auf die stationären Anlagen aufmerksam gemacht werden muss. Der Regierungsrat erachtet diesen Vorschlag im Grundsatz als sinnvoll, sieht aber keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Eine Pflicht zur Beschilderung solcher Anlagen kann im Rahmen des Bewilligungsentscheids als Auflage angeordnet werden, wenn eine solche Beschilderung im konkreten Einzelfall als sachgerecht erscheint.

5.2.2.3 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Die Ergebnisse der Anhörung zeigen, dass sowohl die Statuierung einer Bewilligungspflicht für den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen für sich als auch die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen umstritten sind.

Der Regierungsrat hält mit Verweis auf den vom Grossen Rat überwiesenen Vorstoss und die damals von den Motionären geäusserten Anliegen gleichwohl an seinem im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 aufgezeigten Vorschlag für die Umsetzung dieses Vorstosses fest (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.5).

5.2.3 Technische Überwachung von Fahrverboten

5.2.3.1 Ausführungen im Anhörungsbericht

Im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 wurde ausgeführt, dass die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts) eine verkehrspolizeiliche Aufgabe der Gemeinden ist. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die Überwachung und Kontrolle von Fahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG.

Am 9. September 2021 hatte sich das Bezirksgericht Baden im Rahmen eines Strafverfahrens mit der Frage zu befassen, mit welchen Mitteln solche Fahrverbote überwacht werden dürfen. Das entsprechende Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 9. September 2021 zeigt die Rechtslage im Zusammenhang mit der Überwachung von Fahrverboten mittels AFV-Systemen und optisch-elektronischen Überwachungsanlagen nachvollziehbar auf. Es ergibt sich daraus klar, dass Widerhandlungen gegen Fahrverbote, welche mittels AFV-Systemen oder optisch-elektronischen Überwachungsanlagen festgestellt werden, nach geltendem Recht weder im ordentlichen Strafverfahren noch im Ord-

nungsbussenverfahren geahndet werden dürfen. Im Nachgang zur Medienberichterstattung über dieses Urteil haben einige Gemeinden das Anliegen geäussert, dass der Kanton die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vornimmt, damit Fahrverbote technisch überwacht und die auf solche Weise festgestellten Widerhandlungen strafrechtlich geahndet werden können.

Im Rahmen des Anhörungsberichts wurde deshalb eine Möglichkeit aufgezeigt, wie diesem Anliegen der Gemeinden im kantonalen Polizeirecht Rechnung getragen werden könnte. Es wurden mögliche Änderungen an § 36a PolG betreffend optisch-elektronische Überwachung und § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung aufgezeigt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die mittels solchen Überwachungstechniken festgestellten Widerhandlungen einzig im ordentlichen Strafverfahren geahndet werden dürften. Eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren bedürfe demgegenüber einer Anpassung des Bundesrechts, konkret von Art. 3 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016. Explizit wurde im Rahmen des Anhörungsberichts zudem dargelegt, dass die im ordentlichen Strafverfahren, konkret im Rahmen von Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft oder von Urteilen der kantonalen Gerichte, anfallenden Bussenerträge einzig dem Kanton und nicht den Gemeinden zufallen würden.

5.2.3.2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die im Anhörungsbericht vorgeschlagenen Änderungen der §§ 36a und 36b PolG sind in der Anhörung unterschiedlich beurteilt worden. Als völlig oder eher einverstanden erklärten sich 60 Gemeinden und die Gemeindeverbände. Auch die Mitte, die GLP und die Grünen zeigten sich als damit völlig oder eher einverstanden.

Völlig gegen die Überwachung von Fahrverboten mittels optisch-elektronischen Überwachungsanlagen gemäss § 36a PolG und mittels Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b PolG waren demgegenüber die EDU, die EVP, die SP und die SVP sowie eine Gemeinde. Eher dagegen waren die FDP und zwei Gemeinden.

Vorgebracht wurde in diesem Zusammenhang einerseits, es handle sich bei der technischen Überwachung von Fahrverboten um eine unverhältnismässige Überwachung des öffentlichen Raums. Andererseits wurde – auch von einigen der grundsätzlich zustimmenden Anhörungsteilnehmenden – kritisiert, dass die Ahndung von Widerhandlungen gegen Fahrverbote im ordentlichen Strafverfahren sowohl für die eine solche Widerhandlung feststellenden Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) als auch für die für den Erlass von Strafbefehlen zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es auch für die fehlbaren Personen teuer würde, weil diese neben der Busse auch noch die Gebühren des Strafverfahrens zahlen müssten.

5.2.3.3 Urteil des Bundesgerichts zum Polizeigesetz Solothurn

Im Rahmen des bereits erwähnten aktuellen Urteils des Bundesgerichts zum Polizeigesetz Solothurn hat sich das Bundesgericht explizit zum zulässigen Einsatz von AFV-Systemen sowie zu den in diesem Zusammenhang erforderlichen Schutzvorkehrungen, die in den kantonalen Rechtsgrundlagen getroffen werden müssen, geäussert (vgl. oben, Ziffer 2.3).

Unter anderem hat das Bundesgericht dabei ausgeführt, dass es für den Einsatz von AFV-Systemen eines hinreichenden Anlasses bedürfe. Dieser hinreichende Anlass müsse dem Schutz von Rechtsgütern oder öffentlichen Interessen von erheblichem Gewicht dienen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.7.2). Auch wenn sich das Bundesgericht nicht konkret dazu geäussert hat, muss aus Sicht des Regierungsrats aus diesen Erwägungen geschlossen werden, dass der Einsatz solcher Systeme zur Feststellung von Widerhandlungen gegen Fahrverbote, also zur Feststellung von Übertretungen, nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Da der Einsatz von optisch-elektronischen Überwachungsanlagen gemäss § 36a PolG, bei denen Bild- oder Videoaufnahmen erstellt werden, noch mehr als die AFV-Systeme in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung eingreift, gilt diese Unvereinbarkeit aus Sicht des Regierungsrats auch im Fall der technischen Überwachung von Fahrverboten mit Überwachungsanlagen gemäss § 36a PolG.

5.2.3.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Aufgrund der vorgebrachten Standpunkte im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie den Erwägungen des Bundesgerichts im vorerwähnten Urteil verzichtet der Regierungsrat auf einen Antrag betreffend Ergänzung des Polizeigesetzes mit Bestimmungen zur technischen Überwachung von Fahrverboten.

Der Regierungsrat weist jedoch der Klarheit halber ausdrücklich darauf hin, dass die Überwachung von Fahrverboten mittels optisch-elektronischer Überwachung und mittels AFV-Systemen weiterhin unzulässig ist. Es kann dazu auf das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 9. September 2021 verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 5.2.3.1). Entsprechende Widerhandlungen, welche mittels solchen technischen Überwachungsanlagen festgestellt werden, dürfen demnach weder im Ordnungsbussenverfahren noch im ordentlichen Strafverfahren geahndet werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde von einigen Teilnehmenden das Anliegen geäussert, der Regierungsrat habe sich auf Bundesebene für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen einzusetzen, sodass mittels technischer Überwachung festgestellte Widerhandlungen gegen Fahrverbote im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen. Dieses Anliegen erweist sich aus Sicht des Regierungsrats einerseits aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts (vgl. oben, Ziffern 2.3 und 5.2.3.3) als schwierig. Andererseits hat der Bundesrat vor erst rund zwei Jahren ein ähnliches Anliegen des Kantons Genf nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens verworfen, nachdem er diesem Anliegen zunächst durch eine Revision der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) vom 28. November 2008 Rechnung tragen wollte.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Änderung des Polizeigesetzes

6.1.1 Aufgaben der Kantonspolizei

§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei

¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

k) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997:

1. die Antragstellung für Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23i BWIS,
2. die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts für Polizei (fedpol) gemäss Art. 23j Abs. 1 BWIS,
3. der Vollzug und die Kontrolle der Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten gemäss Art. 23k BWIS,
4. der Vollzug und die Kontrolle der Kontaktverbote gemäss Art. 23l BWIS,
5. der Vollzug und die Kontrolle der Ein- und Ausgrenzungen gemäss Art. 23m BWIS,
6. der Vollzug und die Kontrolle der Eingrenzungen auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS,
7. der Vollzug und die Kontrolle der Mobilfunklokalisierungen gemäss Art. 23q BWIS,
8. der Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug,
9. die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS,

- m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements,
- n) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948:
 - 1. die Datenbearbeitung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108c LFG,
 - 2. die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108d LFG.

§ 3 Abs. 1 lit. k:

Die Aufgaben der Kantonspolizei ergeben sich aus § 3 PolG. Die neuen Aufgaben der Kantonspolizei aufgrund des Inkrafttretens des PMT sollen auch in diese Bestimmung integriert werden.

Geltender § 3 Abs. 1 lit. k regelt bereits eine Aufgabe der Kantonspolizei im Anwendungsbereich des BWIS. Gemäss dieser Bestimmung ist die Kantonspolizei zuständig für die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS. Diese Bestimmung bezieht sich auf Ausreisebeschränkungen, welche das Bundesamt für Polizei (fedpol) im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen anordnen kann. Aufgrund der vorgeschlagenen neuen Struktur von § 3 Abs. 1 lit. k PolG soll diese Aufgabe neu als Ziffer 9 dieser Bestimmung aufgeführt werden. Die neuen Aufgaben gemäss § 1 lit. a-h der Übergangsverordnung PMT sollen inhaltlich unverändert als Ziffern 1–8 in § 3 Abs. 1 lit. k PolG überführt werden. Die einzelnen Aufgaben werden nachfolgend erläutert.

Ziffer 1:

Gemäss Art. 23i Abs. 1 BWIS können die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden bei fedpol den Erlass von Massnahmen gemäss dem 5. Abschnitt des BWIS betreffend Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten beantragen. Art. 23i Abs. 2 BWIS statuiert gewisse Vorgaben an einen entsprechenden Antrag zuhanden von fedpol. Gemäss Art. 24g Abs. 2 lit. a BWIS ist die antragstellende Behörde zudem berechtigt, Beschwerden gegen Verfügungen von fedpol zu erheben. Die kantonsinterne Zuständigkeit dafür muss im kantonalen Recht festgelegt werden.

Verhinderung und Erkennung von Straftaten sowie die Ergreifung von präventiven Schutzmassnahmen sind Aufgaben, welche gemäss § 3 Abs. 1 lit. b und k PolG der Kantonspolizei zukommen. Es ist entsprechend folgerichtig, dass die Kantonspolizei im kantonalen Recht auch für das Stellen von Anträgen gemäss Art. 23i BWIS zuständig bleibt. Die zusätzliche Bezeichnung einer kommunalen Behörde wird als nicht sinnvoll erachtet, da kein thematischer Bezug zu den polizeilichen Aufgaben der Gemeinden, konkret der Gewährleistung der lokalen Sicherheit gemäss § 4 PolG, besteht.

Die Grünen und die SP gaben in der Anhörung an, eher gegen diese vorgeschlagene Bestimmung zu sein. Bedenken wurden allerdings nicht primär gegenüber der Kantonspolizei als antragstellende Behörde geäussert. Vielmehr stellten die beiden Parteien die Verhältnismässigkeit der im BWIS geregelten Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten infrage. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Voraussetzungen für den Erlass solcher Massnahmen abschliessend in den Art. 23e ff. BWIS und somit im Bundesrecht geregelt sind und fedpol über den Erlass solcher Massnahmen entscheidet. In § 3 Abs. 1 lit. k Ziff. 1 PolG soll einzig bestimmt werden, dass die Kantonspolizei die zuständige kantonale Behörde ist, welche bei fedpol den Erlass solcher Massnahmen beantragen kann.

Ziffer 2:

Gemäss § 23i Abs. 1 BWIS kann auch der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zuhanden von fedpol Anträge auf Anordnung von Massnahmen gemäss den Art. 23k–23q BWIS stellen. Bevor fedpol in einem solchen Fall eine Massnahme verfügt, ist der betroffene Kanton anzuhören (Art. 23j Abs. 1 BWIS). Als betroffener Kanton gilt dabei der Kanton, in welchem sich die terroristische Gefährderin

beziehungsweise der terroristische Gefährder regelmässig aufhält (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, a.a.O., S. 4790 ff.).

Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden. Mit derselben Begründung soll die Kantonspolizei auch für das Erstellen von Stellungnahmen gegenüber fedpol zuständig bleiben.

Ziffern 3–6:

Fedpol kann gemäss dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Bundesrecht unter anderem die folgenden Massnahmen anordnen: Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht gemäss Art. 23k BWIS, Kontaktverbot gemäss Art. 23l BWIS, Ein- und Ausgrenzung gemäss Art. 23m BWIS, Eingrenzung auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS. Die für den Vollzug und die Kontrolle dieser Massnahmen zuständige kantonale Vollzugsbehörde ist im kantonalen Recht zu bezeichnen.

Auch diesbezüglich erweist sich die Kantonspolizei als Vollzugs- und Kontrollbehörde als sachgerecht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei seit dem 1. Juli 2021 gemäss den §§ 46a–e PolG für den Vollzug von diversen Schutzmassnahmen im Bereich des Bedrohungsmanagements zuständig ist. Auch aufgrund der thematischen Nähe dieser Massnahmen und des bei der Kantonspolizei vorliegenden Fachwissens in diesem Themenbereich soll die Kantonspolizei weiterhin für den Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen gemäss Art. 23k, 23l, 23m und 23o BWIS zuständig sein.

Ziffer 7:

Zum Vollzug der Massnahmen gemäss den Art. 23l–23o BWIS kann fedpol eine Lokalisierung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders über Mobilfunk anordnen, wenn die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Massnahmenvollzug ohne Lokalisierung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde (Art. 23q Abs. 1 BWIS). Zur Mobilfunklokalisierung kann die für den Vollzug zuständige Behörde die dafür erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 einfordern. Die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder hat das Mobilfunkgerät ständig sowie eingeschaltet und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen (Art. 23q Abs. 3 BWIS).

Auch der Vollzug und die Kontrolle von Mobilfunklokalisierung gemäss Art. 23q BWIS soll mit derselben Begründung zukünftig in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei fallen.

Ziffer 8:

Alternativ zur Mobilfunklokalisierung kann fedpol zum Vollzug der Massnahmen nach Art. 23l–23o BWIS eine elektronische Überwachung der betroffenen Person anordnen, wenn die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Massnahmenvollzug ohne Überwachung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde (Art. 23q Abs. 1 BWIS). Geräte zur elektronischen Überwachung können mit dem Körper der terroristischen Gefährderin oder des terroristischen Gefährders fest verbunden werden. Wird das Gerät mit dem Körper nicht fest verbunden, so hat die Gefährderin oder der Gefährder es ständig und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Die Funktionsfähigkeit des Geräts darf nicht beeinträchtigt werden (Art. 23q Abs. 2 BWIS).

Es besteht auch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Kantonspolizei und der elektronischen Überwachung von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern gemäss Art. 23q BWIS, weshalb die Gesamtverantwortung für den Vollzug der elektronischen Überwachung in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei fallen soll. Allerdings vollzieht das AJV bereits heute gestützt auf die §§ 26 ff. SMV elektronische Überwachungen gemäss Art. 79b StGB und kontrolliert

diese Überwachungen. Zudem vollzieht und kontrolliert es seit dem 1. Januar 2022 gemäss § 4a EG ZGB auch elektronische Überwachungen gemäss Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Dies betrifft insbesondere Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking. Aufgrund der beim AJV bestehenden Erfahrungen und den vorhandenen Ressourcen im Bereich der elektronischen Überwachungen erweist es sich als sachgerecht, dass die Kantonspolizei und das AJV beim Vollzug und der Kontrolle dieser Massnahme im Bereich des BWIS zusammenarbeiten.

Die Kantonspolizei soll weiterhin die Hauptverantwortung für den Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS tragen. Sie soll als zentrale Kontakt- und Koordinationsstelle zwischen fedpol und dem AJV fungieren. Sie soll das AJV über die Anordnungen von fedpol informieren und im Gegenzug vom AJV über die Mitwirkung der betroffenen Person und die Einhaltung der Massnahme informiert werden. Die Durchführung im Sinne der technischen Umsetzung sowie die Kontrolle der elektronischen Überwachungen sollen hingegen dem AJV obliegen. Nach dem Gesagten bedarf es beim Vollzug der elektronischen Überwachungen der terroristischen Gefährderinnen und Gefährder einer engen Zusammenarbeit zwischen dem AJV und der Kantonspolizei. Dies gilt unter anderem auch bei der Einrichtung und dem Unterhalt der elektronischen Überwachungen, bei welchen in der Regel mit Widerstand der betroffenen Person zu rechnen ist und die Mitarbeitenden des AJV polizeilich begleitet werden müssen.

§ 3 Abs. 1 lit. n:

Auch die beiden Aufgaben im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948, welche heute in § 1 Abs. 1 lit. i und j der Übergangsverordnung PMT der Kantonspolizei zugewiesen sind, sollen unverändert in den vorgeschlagenen neuen § 3 Abs. 1 lit. n PolG überführt werden.

Ziffer 1:

Gemäss den neuen Art. 108b–108e LFG werden die Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der Schweiz und die Flughafenhalter verpflichtet sein, für gewisse Personengruppen (Luftfahrtpersonal und Personen mit Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens) Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen. Eine solche umfasst gemäss Art. 108b Abs. 2 lit. b LFG unter anderem eine Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind. Gemäss Art. 108c Abs. 4 LFG übermittelt die kantonale Polizeistelle den Luftverkehrsunternehmen und den Flughafenhaltern die erforderlichen Daten aus dem Strafregister und holt Auskünfte beim NDB ein.

Auch die zuständige kantonale Polizeistelle gemäss diesen neuen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes ist im kantonalen Recht zu bezeichnen. Es erweist sich auch in diesem Zusammenhang mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen für sinnvoll, die Kantonspolizei weiterhin für die Aufgabe zuständig zu erklären.

Ziffer 2:

Gemäss Art. 108d Abs. 1 LFG gibt die kantonale Polizeistelle gegenüber den Luftverkehrsunternehmen und Flughafenhaltern zudem auf einen entsprechenden Antrag hin eine Empfehlung ab, ob der betroffenen Person Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens gewährt werden soll oder nicht. Diese Aufgabe soll ebenfalls bei der Kantonspolizei verbleiben.

6.1.2 Personensicherheitsprüfung

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Personensicherheitsprüfung der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) sollen in den vorgeschlagenen neuen §§ 18b–18e PolG geschaffen werden.

6.1.2.1 Allgemeines

§ 18b Personensicherheitsprüfung

a) Allgemeines

¹ Die Personensicherheitsprüfung bezweckt die Abklärung des Leumunds der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.

² Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen.

³ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden müssen zu folgenden Zeitpunkten eine Personensicherheitsprüfung durchführen:

a) vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17.

b) vor der Anstellung als Angehörige oder Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden, wenn keine Personensicherheitsprüfung gemäss Litera a durchgeführt worden ist.

⁴ Die zu überprüfenden Personen müssen der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zustimmen.

⁵ Die zu überprüfenden Personen sind im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

§ 18b Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, in § 18b PolG die allgemeinen Bestimmungen zur Personensicherheitsprüfung zu schaffen. In Absatz 1 soll als Zweck der Personensicherheitsprüfung statuiert werden, dass mit dieser die Eignung für den Polizeiberuf und der Leumund der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) abgeklärt werden sollen.

Die Grünen sowie diverse Gemeinden und Gemeindeverbände regten an, es sei bei den weiteren Angehörigen der Polizeiorganisationen, mithin bei den nicht als Polizistinnen und Polizisten in Pflicht genommenen Mitarbeitenden, auf die Pflicht zur Durchführung einer Personensicherheitsprüfung zu verzichten. Der Regierungsrat verweist dazu auf die vorstehenden Ausführungen, wonach auch diese Personen regelmässig Zugang zu sensiblen Daten und sicherheitsrelevanter Infrastruktur erhalten beziehungsweise Einblick in sicherheitspolitische Geschäfte und anderweitige vertrauliche Angelegenheiten haben (vgl. oben, Ziffer 3.2.3). Es ist deshalb zwingend geboten, dass auch bei diesen Personen eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss.

§ 18b Abs. 2 und 3:

In Absatz 2 soll bestimmt werden, dass die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen können. Begründeter Anlass im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn Zweifel am Leumund einer beziehungsweise eines Angehörigen bestehen. Solche Zweifel können etwa aufgrund von Meldungen von Drittpersonen oder aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person entstehen. Auch soll diese Bestimmung erlauben, dass Kaderangehörige periodischen Personensicherheitsprüfungen unterzogen werden, sofern die jeweilige Polizeiorganisation dies als notwendig erachtet. Zwingend vorgeschrieben werden sollen Personensicherheitsprüfungen gemäss Absatz 3 nur vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17 PolG (Litera a) und vor der Anstellung als Angehörige beziehungsweise als Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden (Litera b). Eine Personensicherheitsprüfung vor der Anstellung soll jedoch nur vorgeschrieben sein, wenn eine solche nicht bereits vor der Zulassung zur Polizeiausbildung durchgeführt worden ist. Litera b betrifft folglich ausschliesslich die Angehörigen der Polizeiorganisationen, welche keine Polizeiausbildung absolviert haben und solche, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Polizeiausbildung keine Personensicherheitsprüfung durchgeführt worden ist. Zu welchem konkreten Zeitpunkt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens die Personensicherheitsprüfung durchgeführt wird, soll dabei offengelassen werden.

§ 18b Abs. 4 und 5:

Da eine Personensicherheitsprüfung mit einem Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person beziehungsweise dem Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten gemäss Artikel 13 Abs. 2 BV verbunden ist, soll eine solche gemäss dem vorgeschlagenen § 18b Abs. 4 PolG nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig sein. Nur bei Vorliegen einer solchen Zustimmung dürfen die Abklärungen gemäss § 18c Abs. 1 PolG vorgenommen werden. Zudem soll die betroffene Person bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirkungspflichtig sein, soweit eine Mitwirkung im Rahmen der einzelnen Abklärung beziehungsweise beim Beizug der Unterlagen gemäss dem vorgeschlagenen § 18c Abs. 2 PolG erforderlich ist. Die Folgen der Verweigerung der Zustimmung zur beziehungsweise der Mitwirkung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung sollen in § 18e Abs. 1 PolG geregelt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.2.4).

6.1.2.2 Abklärungen und Beizug von Unterlagen

§ 18c b) Abklärungen und Beizug von Unterlagen

¹ Folgende Abklärungen sind im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung vorzunehmen:

- a) Abfrage des Behördenauszugs 2 gemäss Art. 46 lit. j des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016,
- b) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a,
- c) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist,
- d) Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden der zu prüfenden Person, wenn eine Personensicherheitsprüfung gemäss § 18b Abs. 3 durchgeführt wird.

² Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung gemäss Absatz 1 haben die Polizistinnen und Polizisten sowie die Bewerberinnen und Bewerber zur Polizeiausbildung zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Selbstdeklaration von im Behördenauszug 2 gemäss Art. 46 lit. j StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren,
- b) aktueller Auszug gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889,
- c) aktueller Auszug gemäss Art. 89f des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958.

³ Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von weiteren Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden haben diese Personen anstelle der gemäss den Absätzen 1 lit. a und 2 lit. a erforderlichen Abklärung beziehungsweise Unterlage folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Privatauszug gemäss Art. 41 StReG,
- b) Selbstdeklaration von im Privatauszug gemäss Art. 41 StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.

⁴ Die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Kantonspolizei einen Bericht betreffend Abfragen gemäss Absatz 1 lit. b und c einzuholen.

⁵ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können mit Zustimmung der zu prüfenden Person weitere Abklärungen betreffend den Leumund vornehmen. Die zu prüfende Person ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

§ 18c Abs. 1–3:

In § 18c PolG sollen die im Rahmen der Personensicherheitsprüfung zu treffenden Abklärungen geregelt werden. Die Absätze 1–3 sollen die zwingend vorzunehmenden Abklärungen umfassen. Im Zusammenhang mit dem Strafregisterauszug bedarf es einer Differenzierung zwischen den Polizistinnen und Polizisten sowie den Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung einerseits und

den weiteren Angehörigen andererseits, weil ein Zugriff auf den Behördenauszug 2 gemäss dem neuen Strafregistergesetz bei den weiteren Angehörigen nicht möglich ist (vgl. oben, Ziffer 2.2). Sofern Letztere einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sollen sie deshalb zur Einreichung eines Privatauszugs gemäss Art. 41 StReG verpflichtet werden. Beide Personalkategorien sollen darüber hinaus zu einer Selbstdeklaration betreffend nicht aus den Auszügen ersichtliche Strafurteile und Strafverfahren verpflichtet werden. Damit soll vermieden werden, dass Strafurteile bestehen oder Strafverfahren laufen, welche nicht in den Auszügen ersichtlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Strafurteile oder Strafverfahren, die versehentlich nicht ins Strafregister eingetragen worden sind oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr ersichtlich sind. Bei den weiteren Abklärungen gemäss den vorgeschlagenen Absätzen 1–3 handelt es sich aus Sicht des Regierungsrats um die wichtigen Abklärungen zur Beurteilung der Eignung und des Leumunds von Angehörigen der Polizeiorganisationen, welche zwingend vorgenommen werden sollen.

§ 18c Abs. 4:

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zwingend Zugriff auf alle polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 PolG und 51a PolG haben und auch nicht zwingend über dieselben Zugriffsrechte wie die Kantonspolizei auf polizeiliche Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone verfügen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise der nationale Polizeiindex, der darüber informiert, ob die Polizeibehörden anderer Kantone Daten zu einer bestimmten Person bearbeiten. Ein weiteres Beispiel stellt die Waffeninformationsplattform ARMADA dar. Solche Datenbanken sind aus Sicht des Regierungsrats bei der Personensicherheitsprüfung einer beziehungsweise eines Angehörigen der Polizeiorganisation zwingend zu konsultieren. Wer Zugriff auf diese Datenbanken erhält, ist abschliessend im Bundesrecht festgelegt.

Deshalb sollen die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) verpflichtet werden, bei der Kantonspolizei einen entsprechenden Bericht einzuholen. Dies soll gewährleisten, dass auch sie die in diesen Systemen allenfalls vorhandenen Daten bei der Prüfung der Eignung und des Leumunds der betroffenen Person berücksichtigen können. Dadurch wird die gebotene Vereinheitlichung der Personensicherheitsprüfung aller Polizeiorganisationen im Kanton Aargau erreicht. Die Würdigung allfälliger Erkenntnisse im Rahmen der Beurteilung des Leumunds der zu prüfenden Person obliegt in solchen Fällen jedoch selbstverständlich ausschliesslich der jeweiligen Polizeiorganisation beziehungsweise der jeweiligen Gemeinde als zuständige Anstellungsbehörde.

Die allgemeine Möglichkeit der Bekanntgabe von Daten zwischen den Polizeiorganisationen ist in § 51 Abs. 1 PolG bereits vorgesehen. In § 18c Abs. 4 PolG sollen im Zusammenhang mit der Personensicherheitsprüfung einerseits die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zum Beizug eines Berichts mit diesen Daten verpflichtet werden. Andererseits soll die Kantonspolizei im Rahmen dieser Bestimmung verpflichtet werden, die entsprechenden Daten den Polizeikräften der Gemeinden (Regionalpolizeien) bekannt zu geben.

Die FDP sowie verschiedene Gemeinden und Gemeindeverbände führten aus, dass sie mit dieser Bestimmung nur einverstanden wären, wenn die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) sämtliche Abfragen und Abklärungen selbst vornehmen dürfen und sie nicht die Kantonspolizei einbeziehen müssen. Der Regierungsrat verweist dazu auf das Voranstehende, wonach einige wichtige polizeiliche Datenbanken, die im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung abgerufen werden sollen, vom Bund betrieben werden. Die entsprechenden Zugriffsrechte richten sich nach Bundesrecht. Es ist entsprechend erforderlich, dass die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) Berichte zur Abfrage dieser Datenbanken bei der Kantonspolizei einholen, soweit ihnen von Bundesrechts wegen kein Zugriff auf diese Datenbanken gewährt ist. Wie ebenfalls oben ausgeführt worden ist, ob-

liegt die Würdigung dieser Berichte selbstverständlich einzig der jeweiligen Polizeiorganisation beziehungsweise der jeweiligen Gemeinde als zuständiger Anstellungsbehörde und nicht der Kantonspolizei.

§ 18c Abs. 5:

In Absatz 5 soll bestimmt werden, dass die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Rahmen der Personensicherheitsprüfung weitere Abklärungen treffen können, soweit die zu prüfende Person ihre Zustimmung zu diesen Abklärungen erteilt. Dies lässt den Polizeiorganisationen Raum, die Personensicherheitsprüfung mit weiteren Abklärungen, beispielsweise weiteren Selbstdeklarationen, dem Beizug von Unterlagen der Einwohnerkontrolle oder des Steueramts am Wohnsitz der zu prüfenden Person oder weiteren Auskünften bei Drittpersonen, zu ergänzen. Auch in diesem Zusammenhang soll die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet sein, soweit eine solche Mitwirkung im Rahmen der Abklärungen erforderlich ist.

6.1.2.3 Einsichtnahme und Berichtigung

§ 18d c) Einsichtnahme und Berichtigung

¹ Die geprüfte Person kann Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

§ 18d PolG soll die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie Berichtigung von allenfalls falschen Daten regeln. In Absatz 1 soll der betroffenen Person das Recht eingeräumt werden, Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung zu nehmen. Dieses Einsichtsrecht in die erhobenen Daten soll der betroffenen Person die Möglichkeit eröffnen, eine Berichtigung allfälliger falscher Daten in den Prüfungsunterlagen zu verlangen.

Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen im Fall der Aufnahme der Personensicherheitsprüfung ins Polizeigesetz nicht erlassen werden. Die Prüfungsunterlagen gemäss dem vorgeschlagenen § 18d Abs. 1 PolG sind ins Personaldossier der betroffenen Person zu nehmen. Bei der Kantonspolizei richtet sich der Umgang mit den Personaldaten nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000. Diese Bestimmung verweist auf die Vorschriften des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006. Einschlägig sind dabei insbesondere die §§ 8, 12 und 21 IDAG. § 21 Abs. 1 IDAG bestimmt unter anderem, dass Personendaten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt werden, von der verantwortlichen Behörde zu vernichten sind. Bei den Polizeikräften der Gemeinden (Regionalpolizeien) richtet sich der Umgang mit den Prüfungsunterlagen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren kommunalen Personalreglements. Sofern die für die Regionalpolizei zuständige Gemeinde kein solches erlassen hat, gelten gemäss § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 subsidiär ebenfalls der bereits erwähnte § 14 Abs. 4 PersG beziehungsweise die Bestimmungen des IDAG.

6.1.2.4 Massnahmen

§ 18e d) Massnahmen

¹ Ergeben sich aus der Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen, beziehungsweise verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsprüfung,

a) ist auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung zu verzichten,

b) können bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

In § 18e Abs. 1 PolG schliesslich soll bestimmt werden, dass auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung verzichtet werden muss, wenn sich aus einer vor der Zu-

lassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise vor dem Anstellungsverhältnis durchgeführten Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse ergeben, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen (Litera a). Ergeben sich solche bei einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis, soll im Polizeigesetz statuiert werden, dass personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden können (Litera b).

Diese Differenzierung rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der arbeitsrechtlichen Pflichten der Polizeiorganisationen, wonach sich eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht rechtfertigt, ohne der betroffenen Person zunächst die Möglichkeit zur Bewährung einzuräumen. Die möglichen personalrechtlichen Massnahmen gemäss Litera b richten sich bei der Kantonspolizei nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts, bei den Polizeikräften der Gemeinde primär nach den Bestimmungen des kommunalen Personalreglements und subsidiär nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (§ 50 GG). Selbstverständlich wird es dabei Sache der jeweiligen Anstellungsbehörde sein, im konkreten Einzelfall eine sachgerechte und verhältnismässige Massnahme zu treffen.

Dieselben Rechtsfolgen sollen gemäss §18e Abs. 1 PolG auch gelten, wenn eine zu prüfende Person die Zustimmung gemäss § 18b Abs. 4 PolG oder die ihr obliegende Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts gemäss § 18b Abs. 5 PolG verweigert.

6.1.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem

§ 33 Ausschreibung

^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 zur verdeckten Registrierung, zur gezielten Kontrolle und zur Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem ausschreiben.

§ 33 Abs. 1^{bis}:

Im geltenden § 33 Abs. 1^{bis} PolG sind die zulässigen Zwecke für die Ausschreibung von Personen und Sachen im Schengener Informationssystem geregelt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der zulässigen Zwecke soll zukünftig auch eine Ausschreibung von Personen zum Zweck der Ermittlungsanfrage zulässig sein. Die Ermittlungsanfrage ermöglicht die Befragung der gesuchten Person gemäss spezifischen Fragen, welche die ausschreibende Behörde im Schengener Informationssystem eingegeben hat. Ansonsten bedarf es keiner Anpassung von § 33 Abs. 1^{bis} PolG. Die Möglichkeit, zukünftig auch schutzbedürftige Personen im Schengener Informationssystem auszuschreiben, ergibt sich bereits aus der bestehenden Formulierung dieser Bestimmung (vgl. oben, Ziffer 3.3).

In der Anhörung teilten die SP und die Gemeinde Schmiedrued mit, dass sie mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden seien. Allerdings seien solche Ausschreibungen nur bei erhöhter Gefährdungslage beziehungsweise bei eindeutigen Verdachtsmomenten vorzunehmen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für Ausschreibungen im Schengener Informationssystem in Art. 33 N-SIS-Verordnung und somit im Bundesrecht geregelt sind. In § 33 Abs. 1^{bis} PolG wird einzig bestimmt, dass solche Ausschreibungen auch durch die Aargauer Polizeiorganisationen vorgenommen werden dürfen.

6.1.4 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

6.1.4.1 Anpassungen an § 36b PolG

§ 36b Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen ~~automatisiert~~ automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der ~~automatisierte~~ automatische Abgleich ist zulässig mit

a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,

- b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,
- c) konkreten Fahndungsaufträgen ~~der Kantonspolizei~~.

³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des hängigen oder zu eröffnenden Verwaltungs- beziehungsweise Strafverfahrens.

⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

⁵ Die Polizei kann die erhobenen Daten zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.

§ 36b Abs. 1 und 2:

§ 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wurde im Rahmen der letzten Revision auf den 1. Juli 2021 ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung kann die Polizei Kontrollschilder von Fahrzeugen erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

Im geltenden § 36b PolG werden uneinheitliche Begriffe verwendet. Während in der Marginalie und den Absätzen 3 und 4 der Begriff "automatisch" verwendet wird, wird in den Absätzen 1 und 2 der Begriff "automatisiert" verwendet. Gemeint ist jeweils dasselbe, weshalb vorgeschlagen wird, im Sinne einer einheitlichen Verwendung der Begriffe auch in den Absätzen 1 und 2 den Begriff "automatisch" zu verwenden.

§ 36b Abs. 3:

Geltender § 36b Abs. 3 lit. a PolG schreibt vor, dass die mittels AFV-Systemen erfassten Daten bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank nach 30 Tagen gelöscht werden müssen. Gemäss Litera b dieser Bestimmung richtet sich die Aufbewahrung beziehungsweise die Löschung der Daten im Fall einer Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des jeweiligen Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Eine ähnliche Differenzierung zwischen erhobenen Daten ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank einerseits und solchen mit Übereinstimmung mit einer Datenbank andererseits findet sich auch in der Bestimmung des Solothurner Polizeigesetzes, die vom Bundesgericht einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen worden ist (vgl. oben, Ziffer 2.3.). Das Bundesgericht hat diese Regelung nicht grundsätzlich beanstandet. Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass sie unvollständig sei. Es sei zusätzlich eine Regelung für erhobene Daten zu schaffen, bei der sich zwar eine Übereinstimmung mit einer Datenbank ergibt, jedoch zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch kein Verwaltungs- oder Strafverfahren eröffnet ist. Der Kanton Solothurn wurde vom Bundesgericht angewiesen, eine ergänzende Regelung für diese Konstellation zu erlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39 vom 29. November 2022, E. 8.9.1).

Es rechtfertigt sich aufgrund der bundesgerichtlichen Erwägungen, eine solche ergänzende Regelung auch in § 36b PolG zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 weiterhin nach 30 Tagen gelöscht werden müssen (Absatz 3 lit. a). Soweit diese Daten zum Zweck eines hängigen oder aufgrund der Übereinstimmung mit einer Datenbank zu eröffnenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens benötigt werden, soll sich die Datenaufbewahrung nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens richten (Abs. 3 lit. b). Mit dieser gegenüber dem geltenden Recht ergänzten Regelung werden sowohl die in den geltenden § 36b Abs. 3 lit. a und b PolG genannten Konstellationen als auch die vom Bundesgericht festgestellte Regelungslücke abgedeckt.

§ 36b Abs. 2 lit. c und Abs. 5:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 36b PolG mit Absatz 5 soll die Möglichkeit des Austausches der mittels AFV-Systemen erhobenen Daten zwischen Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden ermöglicht werden. Durch die Anpassungen würden beispielsweise die erfassten Kontrollschilder auch mit Fahndungsaufträgen (beispielsweise gestohlene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die nach einem Raub als Fluchtauto genutzt werden) aus anderen Kantonen abgeglichen werden können (vgl. oben, Ziffer 3.4). Ein solcher Datenaustausch soll jedoch ausdrücklich nur zu den in Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken zulässig sein. Für anderweitige Zwecke dürfen die erfassten Kontrollschilderdaten nicht ausgetauscht werden. Auch ändert die Einführung dieser Bestimmung nichts an der zulässigen Aufbewahrungsdauer der erhobenen Daten gemäss Absatz 3. Um die erhobenen Daten auch mit den Fahndungsaufträgen des Bundes und anderer Kantone abgleichen zu können, bedarf es zusätzlich einer Präzisierung von Absatz 2 lit. c.

Das Polizeigesetz sieht im geltenden § 51 PolG bereits vor, dass die Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der anderen Kantone und des Bundes Daten austauschen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Im vorgeschlagenen § 36 Abs. 5 PolG soll präzisiert werden, dass die gemäss Absatz 1 erhobenen Daten der Kontrollschilder mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden können.

Die SP hat sich völlig gegen die Einführung einer solchen Bestimmung zum Datenaustausch ausgesprochen. Es sei nicht verhältnismässig, alle Kontrollschilder immer zu prüfen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass AFV-Systeme nur eingeschränkt eingesetzt werden dürfen. Auf die noch im Anhörungsbericht vom 14. September 2022 vorgeschlagene Ergänzung von § 36b PolG mit der Möglichkeit des Einsatzes zum Zweck der Überwachung von Fahrverboten soll verzichtet werden (vgl. oben, Ziffer 5.2.3). Zudem soll die Anordnung einer automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Sinne des Urteils des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022 zukünftig den Kaderangehörigen der Polizeiorganisationen vorbehalten sein (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.1.4.2).

6.1.4.2 Anpassungen an §§ 12a und 12b PolG

§ 12a Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei

¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,
- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,
- c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,
- d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1,
- e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c Abs. 1,
- f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d Abs. 1,
- g) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,
- g^{bis}) automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1,
- h) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.

§ 12b Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden

¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,

- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,
- c) automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1.

² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen in einem Reglement.

§§ 12a Abs. 1 lit. g^{bis} und 12b Abs. 1 lit. c:

Das Bundesgericht hat im Rahmen des Urteils zur Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz ausgeführt, dass im kantonalen Polizeirecht bestimmt werden muss, wer innerhalb einer Polizeiorganisation für die Anordnung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zuständig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39 vom 29. November 2022, E. 8.11.1).

In den geltenden §§ 12a und 12b des Aargauer Polizeigesetzes sind diejenigen Polizeimassnahmen geregelt, deren Anordnung den Kaderangehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) vorbehalten sind. Nach geltendem Recht ist bislang einzig der Abgleich gemäss § 36b Abs. 4 PolG den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten (§ 12a Abs. 1 lit. h PolG). Da die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) einen solchen Abgleich nicht anordnen dürfen, bedarf es keiner entsprechenden Regelung in § 12b PolG.

Die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36 Abs. 1 PolG können demgegenüber sowohl die Kantonspolizei als auch die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) anordnen, ohne dass eine einschränkende Anordnungskompetenz innerhalb der Polizeiorganisationen im Polizeigesetz geregelt ist. Im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts soll die Kompetenz zur Anordnung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in den §§ 12a und 12b PolG auf die Kaderangehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) beschränkt werden.

6.1.5 Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

6.1.5.1 Regelung der Bewilligungspflicht

§ 36c Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

¹ Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

² Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

³ Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und
- c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

⁴ Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

§ 36c Abs. 1:

Die Polizeiaufgaben der Gemeinden sind in § 4 PolG sowie im Polizeidekret festgelegt. Die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts obliegt gemäss § 4 Abs. 2 lit. c PolG den Gemeinden. Soweit die Gemeinden für die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs zuständig sind, steht ihnen innerhalb der Schranken des Rechts eine erhebliche Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der gewählten Einsatzmittel zu. Nach geltendem Recht kommt ihnen bei der Wahl der Einsatzmittel zur Überwachung des

fliessenden Strassenverkehrs innerorts und der Gemeindestrassen ausserorts Gemeindeautonomie zu (vgl. Aargauer Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2019, S. 108 ff.), die in § 106 der Verfassung des Kantons Aargau garantiert ist. Gemäss dieser Bestimmung sind die Gemeinden zwar grundsätzlich befugt, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Die Gemeindeautonomie gilt jedoch nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Ihr Umfang ergibt sich jeweils aus den für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht.

Gemäss der als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) soll im Polizeirecht statuiert werden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Grundsatz verboten und nur gestützt auf eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrats zulässig ist. Die Statuierung eines solchen grundsätzlichen Verbots ist jedoch im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulässig (vgl. oben, Ziffer 3.5.1).

In Absatz 1 soll deshalb in Umsetzung des überwiesenen Vorstosses eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit restriktiven Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung statuiert werden. Durch diese Bewilligungspflicht soll die Gemeindeautonomie bei der Wahl der Einsatzmittel zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs eingeschränkt werden. Dieselbe Einschränkung soll jedoch selbstverständlich auch für die Kantonspolizei gelten, soweit sie den fliessenden Strassenverkehr auf den Kantonsstrassen ausserorts überwacht und kontrolliert.

Durch die Verwendung des Begriffs "stationär" in § 36c PolG soll zudem klargestellt werden, dass die dauerhafte Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs am selben Ort bewilligungspflichtig werden soll. Entsprechend wäre etwa ein permanenter Einsatz einer semi-stationären oder mobilen Geschwindigkeitsmessanlage am selben Ort als Umgehung der Bewilligungspflicht von stationären Anlagen und damit als rechtsmissbräuchlich aufzufassen.

§ 36c Abs. 2:

In Absatz 2 soll der Geltungsbereich der Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 definiert werden. Diese soll für alle öffentlichen Strassen im Kanton Aargau mit Ausnahme der Nationalstrassen gelten. Zu den öffentlichen Strassen gehören insbesondere auch Privatrassen, die nicht ausschliesslich dem privatem Gebrauch dienen (vgl. oben, Ziffer 3.5.3).

§ 36c Abs. 3:

In Absatz 3 soll bestimmt werden, dass der Regierungsrat der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden unter drei Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt. Gemäss Litera a soll dafür vorausgesetzt werden, dass am entsprechenden Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung des umzusetzenden Vorstosses aufgeführt, dass ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit aus seiner Sicht nur dann vorliegt, wenn an einer bestimmten Stelle eine überdurchschnittliche Unfallhäufung wegen der Missachtung eines Rotlichts oder der zulässigen Geschwindigkeit festzustellen ist. In Litera b soll als weitere Voraussetzung statuiert werden, dass andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder solche nicht möglich sind. Bei Missachtungen von Geschwindigkeitsvorschriften soll eine stationäre Überwachung entsprechend nur zulässig sein, wenn auch mit regelmässigen mobilen Verkehrskontrollen keine Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erreicht werden konnte. Schliesslich soll Litera c voraussetzen, dass das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrats kann das entsprechende Bewilligungsverfahren folgendermassen skizziert werden:

- Im Rahmen des Gesuchs begründet die interessierte Polizeiorganisation, inwiefern an einem konkreten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht und welche Massnahmen sie bereits ergriffen hat, um diesem Defizit zu begegnen.
- Das Departement Volkswirtschaft und Inneres prüft dieses Gesuch unter Beizug des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und der gesuchstellenden Polizeiorganisation. Es wird eine gemeinsame Beurteilung des geltend gemachten Verkehrssicherheitsdefizits, der bislang ergriffenen Massnahmen und der Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage erarbeitet.
- Sofern die beiden Departemente zum Schluss kommen würden, dass dem Regierungsrat die Abweisung des Gesuchs zu empfehlen wäre, wäre der gesuchstellenden Polizeiorganisation das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor die Sache dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt wird.
- Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs könnten der gesuchstellenden Polizeiorganisation auch allfällige Alternativen zum Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage aufgezeigt werden.

Die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens sollen in der Polizeiverordnung geregelt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 7.2.2). Eine entsprechende Delegationsnorm dafür muss im Polizeigesetz nicht geschaffen werden. Der Regierungsrat ist bereits gestützt auf den geltenden § 7a PolG ermächtigt, die für das Polizeigesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Gemäss § 7a Abs. 2 PolG wird der Regierungsrat die Gemeinden vor Erlass dieser Vollzugsbestimmungen anhören.

§ 36c Abs. 4:

In Absatz 4 soll festgelegt werden, dass die Maximaldauer einer Bewilligung gemäss Absatz 3 fünf Jahre beträgt (vgl. oben, Ziffer 3.5.5). Die Verlängerung einer bereits erteilten Bewilligung soll nicht möglich sein. Der Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage soll nur gestützt auf eine neue Bewilligung gemäss Absatz 3 möglich sein, für die ein neues Gesuch gemäss Absatz 1 zu stellen ist.

6.1.5.2 Übergangsrechtliche Bestimmung

§ 66 Übergangsbestimmung zur stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung gemäss § 36c

¹ Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.

Durch den Erlass dieser neuen übergangsrechtlichen Bestimmung soll geregelt werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Einsatz stehenden stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen innert zwei Jahren bewilligt werden müssen (vgl. oben, Ziffer 3.5.6). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewilligung des Regierungsrats vorliegen, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

6.2 Fremdänderungen

6.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 40 q) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden

¹ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

² Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

³ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, gewährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines Verfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 erforderlich ist.

Geltender § 40 EG ZGB regelt die Mitteilungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an die Gemeinden und andere Behörden. Gemäss den Absätzen 1 und 2 kann die KESB die Gemeinden und andere Behörden über ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren informieren, sofern einer solchen Mitteilung keine überwiegenden Interessen gegenüberstehen. Die Einschränkung, wonach Mitteilungen der KESB an eine andere Behörde nur zulässig sind, wenn deren Interesse höher als das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person zu gewichten ist, wurde aufgrund des höherrangigen Bundesrechts in § 40 Abs. 1 und 2 EG ZGB übernommen. Gemäss Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die KESB zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Verschwiegenheit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Aufgrund dieser klaren Vorgabe des Bundesrechts dürfen im kantonalen Recht zwar Mitteilungspflichten der KESB geschaffen werden. Solche müssen aber von Bundesrechts wegen zwingend eine solche Interessenabwägung vorsehen (vgl. Michelle Cottier / Jannine Hassler, in Famkomm zum Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, Art. 451, N. 26).

Mit dem vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB soll eine Präzisierung der bisherigen Bestimmung vorgenommen werden. Die KESB soll im kantonalen Recht verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf Gesuch hin und sofern keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person einer solchen Mitteilung entgegenstehen, Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen zu gewähren. Voraussetzung dafür soll sein, dass die Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. PolG auf diese Unterlagen angewiesen ist. Diese Angewiesenheit hat die Kantonspolizei in ihrem Gesuch selbstverständlich jeweils zu begründen. Die Möglichkeit der Einsicht in allfällige Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren soll der Kantonspolizei eine bestmögliche und umfassende Risikobeurteilung von potentiell gefährlichen Personen ermöglichen (vgl. oben, Ziffer 3.6.2).

Die GKA teilten im Rahmen der Anhörung mit, dass sie eher gegen die vorgeschlagene Bestimmung seien. Die KESB sei von Bundesrechts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen dieser Verschwiegenheitspflicht gegenüberstehen. Dies gelte nicht nur hinsichtlich der Auskunftserteilung an sich, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der Auskünfte. Die GKA würden deshalb die Ausgestaltung von § 40 Abs. 3 EG ZGB als Kann-Vorschrift bevorzugen. Der Regierungsrat anerkennt, dass die KESB von Bundesrechts wegen eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Person und den öffentlichen Interessen im Bereich des Bedrohungsmanagements durchführen müssen. Überwiegen im Rahmen einer solchen Abwägung die öffentlichen Interessen, soll der Kantonspolizei jedoch zwingend Einsicht in die ersuchten Unterlagen gewährt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kantonspolizei die im Rahmen des Bedrohungsmanagements gebotene Risikoeinschätzung von potentiell gefährlichen Personen in bestmöglicher Qualität erstellen kann. Die Statuierung einer Kann-Vorschrift in § 40 Abs. 3 EG ZGB ist dafür nicht ausreichend.

Die EDU führte im Rahmen der Stellungnahme aus, dass sie mit der vorgeschlagenen Bestimmung zwar eher einverstanden sei. Sie wies jedoch darauf hin, dass die geforderte Interessenabwägung schwierig sein dürfte. Der Regierungsrat verweist hierzu auf die vorstehenden Bemerkungen, wonach eine solche Interessenabwägung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist.

Die FDP und die SVP teilten mit, dass sie mit der Änderung völlig einverstanden seien. Beide Parteien brachten jedoch Hinweise an, welche aus Sicht des Regierungsrats zu Bemerkungen Anlass geben. Die FDP stellte sich auf den Standpunkt, dass eine solche Einsicht nur gewährt werden soll, wenn die Kantonspolizei nicht mit anderen und verhältnismässigen Mitteln an die Informationen gelangen könne. Zudem sei die Information auf Unterlagen zu beschränken, welche die Kantonspolizei

für ihre Aufgaben benötigt. Aus Sicht des Regierungsrats kann dazu zum einen auf die Ausführungen zur Stellungnahme der GKA verwiesen werden, wonach die Kantonspolizei Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist, soweit das öffentliche Interesse diejenigen der betroffenen Person überwiegt. Was den anderen Einwand der FDP betrifft, ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, auf welche alternative Weise die Kantonspolizei zeitnah Einsicht in die Unterlagen der KESB erlangen könnte.

Die SVP führte einerseits aus, dass für sie vorausgesetzt sei, dass eine Verfügung erlassen werde, mit welcher sich die betroffene Person gegen den Entscheid wehren kann. Zum anderen seien die Zuständigkeiten und Kompetenzen zu klären. Was den ersten Punkt betrifft, ist aus Sicht des Regierungsrats nicht sachgerecht, dass die KESB eine anfechtbare Verfügung erlässt, um der betroffenen Person hinsichtlich der Gewährung der Akteneinsicht an die Kantonspolizei einen Rechtsmittelweg zu eröffnen. Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei durch den vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB in die Lage versetzt werden soll, zeitnah über die Gefährlichkeit einer Person entscheiden zu können. Selbstverständlich kann sich die betroffene Person gegen Massnahmen zur Wehr setzen, die von der Kantonspolizei im Rahmen des Bedrohungsmanagements angeordnet werden. Hinsichtlich der Regelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten bedarf es keiner ergänzenden Bestimmungen. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Interessenabwägung und zur Gewährung der Einsicht soll gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung bei der KESB liegen, wie dies auch bei den bereits geltenden Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung der Fall ist.

6.2.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

6.2.2.1 Mitteilungspflichten

§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte *

¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.

^{2bis} Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat. *

³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

^{3bis} Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.

⁴ Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitalern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben. *

^{4bis} Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

⁵ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.

⁶ Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.

⁷ Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66abis StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.

Absatz 1:

Geltender § 24 Abs. 1 EG StPO verpflichtet die urteilende Behörde, die rechtskräftigen Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mitzuteilen. Mit der Ergänzung von Absatz 1 soll die urteilende Behörde verpflichtet werden, die rechtskräftigen Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, der Kantonspolizei als der gemäss § 30 PolV für das Waffenrecht zuständigen Vollzugsbehörde mitzuteilen (vgl. oben, Ziffer 3.6.1).

Die SP teilte mit, dass sie eher gegen die vorgeschlagene Mitteilungspflicht sei. Diese Mitteilungspflicht sei einzuschränken. Sofern ein Strafentscheid nicht nur gestützt auf Strafbestimmungen der Waffengesetzgebung, sondern auch gestützt auf anderweitige Strafbestimmungen ergangen sei, seien die Entscheide nur hinsichtlich der Strafbestimmungen der Waffengesetzgebung mitzuteilen. Eine solche Einschränkung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht sinnvoll. Die Kantonspolizei braucht diese Entscheide, um beispielsweise über den Entzug eines Waffenerwerbsscheins oder einer Waffentragbewilligung entscheiden zu können (vgl. oben, Ziffer 3.6.1). Die von der SP vorgeschlagene Einschränkung hätte zur Folge, dass ein Strafurteil, mit dem die betroffene Person neben einer Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung beispielsweise auch wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden ist, nur teilweise mitgeteilt würde. Um den waffenrechtlichen Verwaltungsentscheid zu fällen, ist die Kantonspolizei zwingend darauf angewiesen, Kenntnis des gesamten Strafurteils zu erlangen.

Absatz 3^{bis}:

Durch die Ergänzung von § 24 mit dem vorgeschlagenen Abs. 3^{bis} EG StPO sollen die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens zu gewähren, soweit die Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG auf diese Unterlagen angewiesen ist. Auch diese Mitteilung soll es der Kantonspolizei ermöglichen, eine bestmögliche und umfassende Risikobeurteilung von potentiell gefährlichen Personen vornehmen zu können. Im Gegensatz zur Ergänzung von Absatz 1 ist in diesem Zusammenhang keine vollumfängliche Mitteilungspflicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Strafvollzugsbehörden sollen zur Mitteilung nur verpflichtet werden, wenn die Kantonspolizei ein entsprechendes Gesuch stellt. Auch in einem solchen Gesuch soll es Sache der Kantonspolizei sein, zu begründen, weshalb sie auf die entsprechenden Unterlagen angewiesen ist (vgl. oben, Ziffer 3.6.2).

Die GKA teilten mit, dass sie eher gegen diese Änderung seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantonspolizei ihr Gesuch um Akteneinsicht begründen müsse, die Strafgerichte aber im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung von § 40 Abs. 3 EG ZGB betreffend Akteneinsicht bei der KESB keine Interessenabwägung durchführen müssen. Der Regierungsrat hält dazu fest, dass die Strafgerichte gestützt auf das begründete Gesuch der Kantonspolizei prüfen müssen, ob die Kantonspolizei Einsicht in die Strafakten für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements benötigt. Nur unter dieser Voraussetzung soll die Akteneinsicht gewährt werden. Die in § 40 Abs. 3 EG ZGB vorgeschlagene Interessenabwägung ergibt sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 451 ZGB. Dieser Bestimmung kommt im Strafverfahren keine Geltung zu.

Auch die SP war eher gegen den vorgeschlagenen Absatz 3^{bis}. Sie begrüsse zwar die bessere und effizientere Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Sie regte jedoch an, dass anstatt einer Pflicht nur die Möglichkeit zur Akteneinsicht in Form einer "Kann-Vorschrift" geschaffen werde. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf seine vorstehenden Bemerkungen zu § 40 Abs. 3 EG ZGB (vgl. oben Ziffer 6.2.1). Für eine fundierte Beurteilung von potentiell gefährlichen Per-

sonen benötigt die Kantonspolizei neben den Unterlagen aus Verfahren der KESB auch die Unterlagen aus Straf- und Strafvollzugsverfahren zwingend und zeitnah. Der Erlass einer Kann-Vorschrift ist nicht geeignet, um dies zu gewährleisten.

Die EDU führte im Rahmen der Stellungnahme aus, dass sie eher gegen diese Bestimmung sei. Sie wies auch hierzu darauf hin, dass die Interessenabwägung schwierig sein dürfte. Der Regierungsrat verweist hierzu auf die vorstehende Bemerkung, wonach bei dieser Bestimmung im Vergleich zum vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB keine Interessenabwägung vorgesehen ist, weil hier keine entsprechende Vorgabe des Bundesrechts besteht.

Die SVP ist mit dem vorgeschlagenen Abs. 3^{bis} völlig einverstanden. Sie regte jedoch auch hinsichtlich dieser Bestimmung an, dass eine Verfügung erlassen werden soll, um der betroffenen Person den Rechtsmittelweg zu öffnen. Zudem müssten auch hier die Zuständigkeiten und Kompetenzen geklärt werden. Der Regierungsrat verweist auch hierzu auf die vorstehenden Erwägungen zum vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB (vgl. oben Ziffer 6.2.1). Auch bei einer Einsicht gemäss dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 3^{bis} EG StPO soll keine entsprechende Verfügung erlassen werden. Zudem bedarf es auch hier keiner ergänzenden Regelungen betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen. Diese ergeben sich klar aus der vorgeschlagenen Bestimmung.

Absatz 6:

Mit dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 6 EG StPO sollen die Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, dem MIKA zuzustellen. Diese Mitteilung gewährleistet, dass das MIKA Kenntnis davon erhält, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung beantragt worden ist. Das MIKA kann entsprechend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um im Fall der Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht ein Untertauchen der betroffenen Person zu verhindern (vgl. oben, Ziffer 3.6.3).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung auf Anklageschriften, in denen eine Landesverweisung beantragt worden ist, nicht sachgerecht wäre. Nicht in allen Fällen, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen wird, wurde eine solche bereits im Rahmen der Anklageschrift beantragt. Der Staatsanwaltschaft steht es frei, einen entsprechenden Antrag auch erst anlässlich der Gerichtsverhandlung zu stellen. Zudem muss das zuständige Strafgericht von Amtes wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Landesverweisung vorliegen. Es kann somit auch eine Landesverweisung anordnen, wenn eine solche von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt worden ist. Damit das MIKA im Fall der Anordnung einer Landesverweisung die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung des Untertauchens ergreifen kann, ist es deshalb erforderlich, dass ihm sämtliche Anklageschriften zugestellt werden, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind.

Völlig gegen den vorgeschlagenen § 24 Abs. 6 EG StPO sind die EVP und die SP. Die EVP sieht die Unschuldsvermutung verletzt. Dieser Einwand ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar. Durch Zustellung der Anklageschrift soll das MIKA als ausländerrechtliche Vollzugsbehörde in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung des Untertauchens zu ergreifen.

Die SP erachtet die Zustellung aller Anklageschriften, in denen ausländische Personen als Beschuldigte bezeichnet sind, als unverhältnismässig. Zwar müsse das MIKA wissen, ob eine Landesverweisung droht. Allerdings müsse es nicht alle Umstände und Details der Anklage kennen. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Das MIKA soll durch die Zustellung der Anklageschrift in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob eine Landesverweisung droht. Dafür ist es darauf angewiesen, die Inhalte der Anklageschrift zu kennen.

Eher gegen den vorgeschlagenen § 24 Abs. 6 EG StPO ist die Gemeinde Schmiedrued. Eine solche Mitteilung soll nur gestützt auf ein begründetes Gesuch des MIKA erfolgen. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen. Werden dem MIKA nicht alle Anklageschriften zugestellt, ist nicht gewährleistet, dass es Kenntnis von einem solchen Strafverfahren erlangt und es im Fall der Anordnung einer Landesverweisung das Untertauchen der betroffenen Person verhindern kann.

Die SVP zeigte sich mit der vorgeschlagenen Bestimmung völlig einverstanden. Sie stellte sich zudem auf den Standpunkt, dass sämtliche Akten bereits zum Zeitpunkt ihrer Erstellung durch die Polizei dem MIKA zugestellt werden sollen. Dieser Vorschlag ist für den Regierungsrat nicht sinnvoll. Um das Untertauchen im Fall der Anordnung einer Landesverweisung verhindern zu können, ist es ausreichend, dass die Staatsanwaltschaften dem MIKA die Anklageschriften zustellen.

Absatz 7:

Mit § 24 Abs. 7 EG StPO sollen die Gerichte verpflichtet werden, sämtliche Urteilsdispositive, mit welchen eine Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB angeordnet wird, im Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zuzustellen. Gemäss Art. 84 Abs. 2 StPO werden solche Urteilsdispositive entweder unmittelbar am Ende der Hauptverhandlung den Parteien ausgehändigt oder diesen innert fünf Tagen zugestellt. Das MIKA benötigt das Urteilsdispositiv für die Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft und damit zur Verhinderung des Untertauchens der betroffenen Person in Fällen, in denen das Gericht keine strafprozessuale Haft nach Art. 220 ff. StPO angeordnet hat. Zudem benötigt das MIKA die Information über die Anordnung der Landesverweisung auch in Fällen, in denen eine strafprozessuale Haft angeordnet wurde, um die Dokumente für die Ausreise und die Ausreise selbst organisieren zu können, ohne in solchen Fällen allenfalls das Beschleunigungsgebot zu verletzen (vgl. oben, Ziffer 3.6.3). In diesem Zusammenhang informieren die Gerichte das MIKA bereits heute über den Verhandlungstermin, indem sie dem MIKA eine Kopie der Vorladung an die beschuldigte Person zukommen lassen. Damit hat das MIKA die Gelegenheit, gestützt auf § 12 Abs. 1 EGAR eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei anzuordnen, sofern im konkreten Einzelfall die Möglichkeit einer Administrativhaft besteht (vgl. oben, Ziffer 3.6.3). In dieser Anordnung wird jeweils festgehalten, dass sie dann ihre Wirkung entfaltet, wenn die betreffende Person aus der strafprozessualen Haft entlassen wird.

Die Grünen sind eher gegen die vorgeschlagene Bestimmung. Die Urteilsdispositive seien erst im Zeitpunkt der Rechtskraft dem MIKA zuzustellen. Dieses Vorgehen erweist sich für den Regierungsrat als keine Option. Das MIKA benötigt die Urteilsdispositive unmittelbar nach deren Eröffnung, um eine ausländerrechtliche Administrativhaft anzuordnen und durch das Verwaltungsgericht bestätigen lassen zu können. Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 3.6.3).

Die FDP ist mit der vorgeschlagenen Bestimmung völlig einverstanden. Sie fordert ergänzend, dass das MIKA nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet werden soll, unverzüglich nach der Urteilseröffnung eine Festnahme gemäss § 12 Abs. 1 EGAR anzuordnen. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine solche Verpflichtung nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Der als Kann-Vorschrift formulierte § 12 Abs. 1 EGAR dient dem MIKA als Rechtsgrundlage, um eine ausländische Person bei Vorliegen eines Haftgrundes festnehmen zu lassen, damit genügend Zeit zur Prüfung der Voraussetzungen für eine ausländerrechtliche Administrativhaft bleibt und eine solche gegebenenfalls angeordnet werden kann. Für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Administrativhaft müssen die in Art. 75 ff. AIG statuierten Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Administrativhaft darf ausschliesslich zum Zweck der Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheids beziehungsweise einer gerichtlichen Landesverweisung angeordnet werden. Neben dem Vorliegen eines gesetzlichen Haftgrunds muss die Haft verhältnismässig (vgl. BGE 130 II 56, E. 1) und der Vollzug der Entfernungsmassnahme absehbar sein. Ob eine Administra-

tivhaft angeordnet werden kann, muss deshalb in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beurteilt werden, weshalb die Schaffung einer Festnahmepflicht in § 12 Abs. 1 EGAR nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

6.2.2.2 Strafregister

§ 54 Zuständigkeit

¹ Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss ~~Art. 367 Abs. 5 StGB~~ Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 ist die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 55 Verordnung

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss ~~Art. 367 Abs. 1 StGB~~ Art. 6 Abs. 1 StReG im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

Diese beiden vorgeschlagenen Fremdänderungen beschränken sich auf Anpassungen der jeweiligen Verweise auf das Bundesrecht. In § 54 Abs. 1 EG StPO soll neu auf Art. 4 Abs. 1 StReG, in § 55 Abs. 1 EG StPO auf Art. 6 Abs. 1 StReG verwiesen werden. Inhaltlich ergeben sich aufgrund dieser Anpassungen keine Änderungen am kantonalen Recht.

7. Dekrets- und Verordnungsanpassungen

7.1 Dekretsanpassungen

Eine Anpassung des Polizeidekrets, in welchem die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der lokalen Sicherheit geregelt sind, oder anderweitiger Dekrete ist im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes nicht vorgesehen.

7.2 Verordnungsanpassungen

7.2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Wie bereits ausgeführt worden ist, begründet das Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022 Anpassungsbedarf an den geltenden §§ 12a, 12b und 36b PolG, welcher im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes umgesetzt werden soll (vgl. oben, Ziffer 6.1.4).

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 12a und 12b PolG (vgl. oben, Ziffer 6.1.4.2) begründen zudem Anpassungsbedarf an § 22 PolV. Diese Bestimmung konkretisiert die in § 43a PolG vorgeschriebene Berichterstattung der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) über die durch sie angeordneten polizeilichen Massnahmen an den Regierungsrat. Im geltenden § 22 Abs. 1 PolV sind die Polizeimassnahmen genannt, über die Bericht erstattet werden muss. Dazu gehören unter anderem alle Polizeimassnahmen, deren Anordnung gemäss den §§ 12a und 12b PolG den Kaderangehörigen der Polizeiorganisationen vorbehalten ist. Weil vorliegend vorgeschlagen wird, dass zukünftig auch die Anordnung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1 PolG den Kaderangehörigen vorbehalten sein soll, ist es konsequent, dass dem Regierungsrat zukünftig auch über diese Massnahme Bericht erstattet werden muss. § 22 Abs. 1 PolV soll dementsprechend ergänzt werden. Zudem wird auch eine Anpassung von § 22 Abs. 2 PolV zu prüfen sein. In dieser Bestimmung sind die zwingenden Angaben im Rahmen dieser Berichterstattung geregelt.

Es wird im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Urteil weiter zu prüfen sein, ob aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts der Erlass von ergänzenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe erforderlich ist. In der Polizeiverordnung findet sich aktuell keine Ausführungsbestimmung zu § 36b

PolG. Es wird zu prüfen sein, ob eine solche Bestimmung zu erlassen ist oder allenfalls andere Bestimmungen der Polizeiverordnung zu ändern sind.

7.2.2 Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Im Fall der Ergänzung des Polizeigesetzes mit dem neuen § 36c betreffend stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung sind die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens in einer neuen Bestimmung in der Polizeiverordnung zu regeln. Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen zum vorgeschlagenen § 36c Abs. 3 PolG verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 6.1.5.1).

7.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Polizeiverordnung umfasst diverse Bestimmungen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung durch die Polizei. In § 52 PolV betreffend Fall- und Ereignisdaten ist geregelt, welche Daten die Kantonspolizei im Rahmen von polizeirelevanten Ereignissen und Fällen bearbeiten darf. Die Aufbewahrungsfristen solcher Daten sind in den §§ 60 f. PolV geregelt. Im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben der Polizei gemäss den vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 lit. k und n PolG aufgrund des Inkrafttretens des PMT (vgl. oben, Ziffer 6.1.1) wird sich zeigen, ob allenfalls die in § 52 PolV genannten Daten ergänzt werden müssen. Eine solche Anpassung kann jedoch bei Bedarf unabhängig von der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes vorgenommen werden, da die Kantonspolizei die entsprechenden Aufgaben bereits heute gestützt auf die Übergangsverordnung PMT wahrnimmt (vgl. oben, Ziffer 2.1).

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes wurde so ausgestaltet, dass keine wesentlichen personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten sind. Bei den meisten Punkten ist mit keinem beziehungsweise allenfalls marginalem Mehraufwand für den Kanton zu rechnen. Dies gilt aufgrund der geringen Fallzahlen sowohl betreffend Bewilligungsverfahren für stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (vgl. oben, Ziffer 3.5) als auch betreffend neue Aufgaben beim Vollzug des PMT (vgl. oben, Ziffer 3.1). Der Bund rechnet bei unveränderter Gefährdungslage gesamtschweizerisch mit ca. 30 Fällen pro Jahr, bei denen neue Massnahmen gemäss den neuen Bestimmungen des BWIS beantragt werden (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, in BBl 2019, a.a.O., S. 4842). Wie viele solcher Massnahmen von fedpol effektiv angeordnet werden, ist noch offen. Von diesen dürfte dann nur ein Bruchteil vom Kanton Aargau vollzogen werden müssen. Kein relevanter Mehraufwand ist aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen betreffend Personensicherheitsprüfungen, Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie im Zusammenhang mit der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung absehbar (vgl. oben, Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4). Auch betreffend Mitteilungspflichten der Straf- und Strafvollzugsbehörden sowie der KESB ist kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten (vgl. oben, Ziffer 3.6).

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft zu rechnen.

8.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind aufgrund der vorgeschlagenen Revision nicht zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes primär durch die Statuierung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen betroffen. In Umsetzung des vom Grossen Rat überwiesenen Verstosses wird die Gemeindeautonomie in diesem Themenbereich eingeschränkt (vgl. oben, Ziffer 3.5).

Die Möglichkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung und dem damit verbundenen Zugriff auf das Strafregister versetzt auch die Gemeinden beziehungsweise deren Polizeikräfte in die Lage, den Leumund ihrer Korpsangehörigen bestmöglich zu überprüfen (vgl. oben, Ziffer 3.2).

8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der AFV-Datenaustausch verbessert und vereinfacht die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes und der Kantone in diesem Themenbereich (vgl. oben, Ziffer 3.6). Anderweitige Auswirkungen auf die Beziehungen des Kantons Aargau zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund der Revision des Polizeigesetzes nicht zu erwarten.

9. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	2. Quartal 2023
2. Beratung im Grossen Rat und Redaktionslesung	4. Quartal 2023
Eventuelle Volksabstimmung	1. Quartal 2024
Inkrafttreten	1. Juni 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)